

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Schzehntes Stück.

Zürich, Montags den 14. Mai 1798.

Gesetzgebung.

Senat. 30 April.

Das Vollziehungsdirektorium giebt durch ein Schreiben Nachricht, daß es vollständig versammelt ist, und sich formlichst constituiert hat; daß es ohne Verzug dem Volke durch eine Proclamation von diesem Installationsakt Bekanntschaft geben, solches gleichfalls den fränkischen Bevollmächtigten in der Schweiz und nachher allen auswärtigen Mächten kundthun werde. — Ochs hofft diese Kundmachung werde wenigstens an England, Russland u. s. w. nicht geschehen. Fornerau will, die Frage müßte erst untersucht werden, ob das Direktorium sich selbst installiren könne; er glaubt dies keineswegs und sieht darin ein gefährliches Beispiel für die Zukunft. Muret: die Installation einer öffentlichen Gewalt besteht in der Erklärung einer competirlichen höhern, daß jene rechtmäßig vorhanden seye; diese Erklärung haben die gesetzgebenden Räthe durch den Beschluss, durch welchen sie die Direktoren sich in Thätigkeit zu setzen berechtigten, gegeben und dies war die nöthige Installation. Die Kundmachung an auswärtige Mächte glaubt er, müsse ohne Ausnahmen geschehen, da das Gegentheil eine Art Kriegserklärung seyn würde. Usteri findet, was das Direktorium gethan, sehr in der Ordnung, da nicht nur den erwählten Directoren ihre Erwählung vom gesetzgebenden Körper angezeigt, durch einen Beschluss die Directoren ihre Geschäfte anzufangen aufgesodert worden sind, sondern auch seither der grosse Rath über eine ihm vorgeschlagene besondere Installationsfeier des Direktoriums, als über etwas sehr entbehrliches zur Tagesordnung geschritten ist. Ochs glaubt, eine den Gesetzen untergeordnete Gewalt könne sich nicht selbst installiren; er wünscht, daß der gesetzgebende Körper durch einen Beschluss erkläre, daß er in Folge der gesetzmäßigen Erwählung der Mitglieder des Direktoriums und des Decretes v. 2. Apr. wo durch das Vollziehungsdirektorium seine Berrichtungen anzufangen bevollmächtigt worden — dasselbe als hinlanglich installirt ansieht. — Es wird angenommen, daß von Seite des Senats eine solche Erklärung dem Direktorio zugestellt werde. Der Gr. Rath übersendet den Beschluss, wel-

cher das Vollziehungsdirektorium berechtigt, vorläufig drei Commissarien des Nationalrathes unter seiner Verantwortlichkeit zu ernennen. Badoü will eine Commission zu Untersuchung des Beschlusses, Berthollet findet es keineswegs nothwendig, daß die Räthe das Direktorium bevollmächtigen, Commissarien des Nationalrathes zu ernennen, da ihm die Constitution selbst dieses Recht giebt; — die Einmischung der Räthe könnte die Responsabilität des Directoriums schwächen. Muret stimmt für Annahme des Beschlusses, da unbedingt die Ernennung der Commissarien vom Direktorio abhängt, nicht aber die Organisation des Nationalrathes. Ochs ist gleicher Meinung; eine Menge Bestimmungen über die Organisation des Nationalrathes werden allerdings von der Gesetzgebung müssen getroffen werden; dieselbe wird auch Aufseher des Nationalrathes erwählen können, die darüber wachen sollen, daß die Zahlungen den Gesetzen gemäß wirklich geschehen; auch ist eine wichtige Frage, welche den Beschluss unbedingt beantwortet läßt, die: ob das Direktorium die Commissarien aus der Mitte der Gesetze wählen kann oder nicht? Lüthi will die Resolution als unvollständig verworfen haben, weil die letzte Frage darin nicht verneinend beantwortet ist. — Der Beschluss wird angenommen.

Ein Beschluss über die Organisation des Vollziehungsdirektoriums wird einer Commission zur Prüfung übergeben; eben so ein anderer, der die Dörfgemeinden Wyleroltingen, Gürben und Golatten dem Eanton Bern zugehörig erklärt.

Der Beschluss über die gegen auswärtige Mächte zu beobachtenden Titulaturen wird angenommen: er geht dahin, daß man sich gegen die neuen Republiken der ganz einfachen republikanischen, gegen andere Mächte aber der bis dahin üblichen Titulaturen bediene.

Der Beschluss, welcher eine Proclamation der Ausschüsse in Weinfelden annießt, wodurch das Volk eingeladen wird sich zu versammeln, um über die Wahl des Hauptorts sich zu erklären, wird in Berathung genommen. Ein Deputirter von Weinfelden spricht dagegen; durch jenes Proklaam sei einzig das souveräne Volk aufgesodert worden, seine Wünsche

zu äussern: man soll wenigstens den Erfolg abwarten. Er stehe nicht gut, daß wenn Frauenfeld zum Hauptort gewählt würde, daraus nicht grosse Unruhen entstehen werden; das ganze Land habe eine Abneigung die unüberwindlich sey gegen jenen ehemaligen Sitz der Aristocratie. Ochs findet eine solche Sprache der Gesetzgeber unwürdig, die den Vorurtheilen des Volkes nicht schmeicheln, sondern dasselbe aufklären, am wenigsten durch Androhungen von Unzufriedenheit und Aufstand des Volkes, Beschlüsse durchzusezzen trachten sollen. Usteri verlangt die Bestätigung des Beschlusses, indem es hier weder von Frauenfeld noch von Weinfelden, sondern von Vernichtung eines durchaus constitutionswidrigen Aufrufs der in Weinfelden versammelten Ausschüsse zu thun sei. — Der Beschluß wird angenommen.

Der grosse Rath übersendet als Beschluß seine wiederholte Entscheidung, daß es bei der constitutionellen Bestimmung von Frauenfeld als Hauptort des Kantons Turgau bleiben soll. Usteri verlangt, daß man darüber gar nicht eintrete, da das wiederholte zur Tagesordnung schreiten des grossen Raths über den nämlichen Gegenstand, vom Senate weder kann noch soll bestätigt werden; da auch dem Directorium hierüber eben so wenig einzige Nachricht zu geben ist. — Der Beschluß wird verworfen.

Grosser Rath 1. May.

Das Vollziehungsdirectorium theilt einige Nachrichten über die Einnahme der Stadt Luzern durch die Truppen der noch nicht vereinigten Kantone mit, und verlangt Beschleunigung der Geseze zu Organisation einer bewaffneten Macht.

Das Directorium giebt ferner Anzeige, daß England alle Zahlungen an die helvetische Republik untersagt habe, und daß vorläufige Anstalten zu Repressalien getroffen worden seyen. Kuhn billigte die Maasregeln des Directoriums und fordert ein Verboth der Einfuhr aller englischen Waaren. Secretan wünscht, daß dieser wichtige Gegenstand erst einer Commission zu näherer Untersuchung übergeben werde. Detray will sogleich den Grundsatz der Aufhebung aller Handelsverkehrs mit England decretiren, aber dagegen die nähere Bestimmung einer Commission übertragen. Huber begeht augenblickliche Bestimmung der Maasregeln wider England, indem das Ministerium dieser Nation schon lange Helvetien gegen die Sache der Freiheit zu waffen gesucht, und eine der wichtigsten Ursachen war, warum die bisherigen aristocratischen Regierungen ihre Gewalt nur gezwungen in die Hände des Volks niederlegten. Suter unterstützt diese Meinung sehr lebhaft, besonders durch Darstellung der allem Volkerrecht entgegenstehenden Mittel, welche England anwende, um durch Hemmung des Geistes der Zeiten, ganz Europa zu zerrüttten. Nach einigen andern Anträgen wird die Meinung

Detrays angenommen, Hemmung alles Verkehrs mit England beschlossen, und in Rücksicht näherer Bestimmung hierüber eine Commission geordnet, die aus den B. Gysendorfer, Kuhn, Desloes, Meyer und Detray bestehen soll.

Da in der Districtseintheilung des Kantons Bern das Dorf Lengnau ausgelassen worden, so wurde dasselbe nach einer kurzen Berathung dem District Buren des Kantons Bern zugeordnet.

Durch einige Forderungen der Mezzgerinnung der Stadt Bern veranlaßt, begeht das Directorium provisorische Bestimmung der bisherigen Innungsrechte: Zu Untersuchung dieses Gegenstandes ward auf Antrag Kuhns eine Commission niedergesetzt, in welche Suter, Gisy, Müller, Bourgois und Carsard geordnet wurden.

Das Vollziehungsdirectorium verlangt Bestimmung wie die in Bern, dem Basler Constitutionsentwurf zufolge, in zu großer Anzahl gewählte Verwaltungskammer constitutionsmässig vermindert werden solle. Kuhn wünscht daß aus den vorhandenen Mitgliedern die erforderliche Anzahl gewählt werde. Secretan fordert ganz neue Wahl, oder Abtritt der zuletzt gewählten Glieder. Koch schlägt vor, die überzähligen Mitglieder als Suppleanten bei der Kammer bleiben, und dagegen die Suppleanten abtreten zu lassen: dieser Antrag ward nach einigen weiteren Berathungen angenommen, und diese Maasregel auch für allfällige in andern Kantonen vorhandene ähnliche Fälle für geltend erkannt.

Die Commission welche zum Vorschlag von Subjekten für Ergänzung des Secretariats niedergesetzt war, schlägt zu der Stelle eines Obersecretairs vor: Balthasar, Secretair; Fisch, gewesener Pfarrer in Arau; Appeler, von Freiburg, und Hirzel von Zürich: von diesen wurde ersterer durch folgende Wahl ernannt:

Balthasar, Fisch, Appeler, Hirzel.
1. Mehr 17 Stimmen. 26 St. 12 St. 6 St.

2. Mehr 34 — 24 — I —
Zu einem Secretair wurde vorgeschlagen: Fisch, gew. Pfarrer, Hirzel, Appeler und Züber, und ersterer durch folgende Wahl ernannt.

Fisch, Hirzel, Appeler, Züber.
1. Mehr 23 St. 14 St. 11 St. 5 St.
2. Mehr 27 — 23 — 3 —

B. Escher tragt im Namen einer Commission eine neue Kantonseintheilung der noch nicht vereinigten Kantone, auf den Fall ihrer Vereinigung hin, vor. Dieser zufolge werden dieselben in vier Kantone vereinigt. 1. Kanton der Waldstädte, enthält Uri, Urselerthal, Schwyz, Unterwalden, ob und nördl. Kernwald, Engelberg, Gersau und Zug: Hauptort Schwyz. 2. Kanton der Linth, enthält Glaris, Sargans, Werdenberg, Gams, Sax, den oberen Theil des Toggenburgs bis an den Hummels-

wald, Gaster, March, Rapperschwyl und die Höfe: Hauptort Glaris. 3. Kanton des Santis enthält Appenzell außer und inner Roden, Stadt St. Gallen, St. Gallische alte Landschaft, den untern Theil des Tockenburgs und das Rheinthal: Hauptort St. Gallen. 4. Kanton des Tessins, enthält das Liviner und Palenserthal, Bellinz, Riviera, Lugano, Locarno, Maynthal und Mendris: Hauptort Bellinz. Dieser Vorschlag wurde einmuthig angenommen.

Auf Einladung des Directoriums an die gesetzgebenden Räthe, sich sogleich über die Mittel zu berathen, wie der 92 Artikel der Constitution zu Handhabung der innern und äussern Sicherheit, in Wirksamkeit gesetzt werden möge, hat die durch den grossen Rath unterm 24. April hiezu niedergesetzte Commission, welche aus folgenden Bürgern bestet: Grafenried, Haas, Cartier, Deloës und Herzog, unterm 2 May nachstehendes gutachtliches Project über die Organisation eines Elitencorps in jedem Kanton der helvetischen Republik abgefaßt.

S. 1. Entwurf:

Frage: Aus welcher Classe der Bürger soll dieses Corps enthoben werden?

Nach dem 25. Artikel der Constitution ist jeder Bürger ein geborner Soldat des Vaterlandes; da es aber hier nur um die Formation eines ausserlesenen Nationalgardecorps, welches nach dem 92sten Artikel der Constitution ein jeder Kanton zu errichten hat — zu thun ist, soll darunter gezogen werden, alle waffenfähige unverheirathete Bürger vom erreichten Alter des 20sten Jahres bis ins 35ste inclusive.

Jeder dieser Bürger ist verbunden, wenigstens 2 Jahre lang unter diesem Corps zu dienen, ein zu mäthendes Gesez könnte diesen Termin, so lange der Bürger unverheirathet bleibt, auf 4 Jahre fest setzen. Diejenigen auch, die sich vor dem 20sten Jahre oder ehe sie 2 Jahre darunter gestanden, verheirathen würden, sind durch die Heirath nicht davon befreit, sondern müssen ebenfalls 2 Jahre wenigstens, darunter verbleiben, so wie auch jeder Staatsbürger, nach dem 25sten Artikel der Constitution, nach einer festzusezenden Ordnung 2 Jahre lang unter einem solchen Corps zu dienen schuldig ist, in so fern er die Waffen zu tragen noch fähig ist.

S. 2. Formation.

Sämtliche, vermög isten S. in diese Classe einschlagende Mannschaft wird folgendermassen eingetheilt:

a) Alle guten Schützen, welche Lust haben in die Scharfschützencompagnie zu gehen, werden dahin bestimmt.

b) Diejenigen, so Lust haben unter die Cavallerie, und ins besondere jene so beständig eigene Pferde haben, werden zur Cavallerie bestimmt, und

c) Die so Lust zur Artillerie haben, und hauptsächlich alle mechanischen Professionisten, als: Schmiede, Schlosser, Maurer, Zimmerleute, Tischler, Drechsler, Wagner, Sattler &c. werden zur Artillerie bestimmt.

Alle übrigen hingegen werden in Infanteriecompagnien, wie folget, eingetheilt:

1 Hauptmann. 1 Oberlieutenant. 1 Unterlieutenant. 1 Feldweibel. 1 Fourier Wachtmeister, der zugleich die Proviant-Meisterstelle bei der Compagnie vertritt. 4 Wachtmeister. 4 Corporals. 4 Gefreite. 2 Tamburen. 1 Zimmermann. 80 Soldaten. 100 Mann in Toto.

Diese Compagnien dann theilen sich in Bataillons ein, welche bestehen sollen in:

4 Compagnien. 1 Bataillons-Chef. 2 Adjutanten, wovon einer die Quartier- Proviant- und Zahlmeisterstelle vertritt. 1 Bataillons-Secretair. 2 Unterfeldscherer. 1 Wagenmeister. 1 Tambourmajor. 1 Fahnenträger. 1 Büchsenschmied.

Vier dieser Bataillon formieren eine halbe Brigade, zu welcher gehört:

1 Brigadecommandant. 2 Adjutanten. 1 Unterriegscommisar, ist zugleich Zahl- und Proviantmeister. 1 Oberfeldscherer. 1 Oberwagenmeister.

Vier Halbbrigaden dann, formieren eine Division, zu welcher gehört:

1 Divisionsgeneral. 1 Generaladjutant. 2 Adjutanten. 1 Oberriegscommisair, hat unter seiner Aufsicht das Zahl- und Proviantamt. 1 Staabs-Chirurgus.

Die Scharfschützen werden auf gleiche Weise in Compagnien formiert, nur mit der Abänderung: daß zu jeder Compagnie 2 Unterlieutenanten zu stehen kommen.

Formation der Cavallerie.

Dieses Corps kann auch unstreitig auf einen weit besseren Fuß kommen, wenn dessen Dienst nicht mehr eine individuelle Last, als auf Mühlen, Wirthshäuser und Bauernhöfe haftend seyn wird. Daher ist zu wünschen daß die Cavallerie ganz von Freiwilligen und den vermöglichsten Bürgern zusammen gesetzt werden könne; zu dem Ende soll ein Verzeichniß von allen diesen Freiwilligen jeden Kantons aufgenommen werden, und im Fall sich deren Zahl nicht hoch genug belaufen würde, wird das Gesez bestimmen, wie die Mangelnden enthoben werden sollen.

Diese enthobene Cavalleristen, werden in Jäger zu Pferd in Compagnies, Escadrons und Regimenten formiert; eine Compagnie soll bestehen in:

1 Hauptmann. 1 Oberlieutenant. 1 Unterlieutenant. 1 Wachtmeister. 5 Corporals, wovon der jüngste Standaren-Träger ist. 1 Trompeter. 40 Gesmeine. 50 Mann in Toto.

2 Compagnien machen eine Escadron aus, der älteste Hauptmann ist Chef davon.

2 Escadrons formieren ein Regiment, wozu gehört:

1 Oberst. 1 Adjutant. 1 Regiments-Feldschäfer. 1 Regiments-Sattler. 1 Regiments-Schmid. 1 Trompeter-Major.

Formation der Artillerie.

Die Artillerie schränkt sich auf Park- und Feld-Artillerie ein, welche aber zusammen nur ein Corps ausmacht, und in ganz Helvetien nur einerlei Unterricht erhalten soll. Zu dem Ende werden Artillerie-Schulen an den Orten wo sich in Zukunft die Zeughäuser der Republik befinden, und hauptsächlich da, wo sich die Regierung aufhalten wird, anzulegen seyn.

Die Formation dieses Corps kann ganz der Infanterie ähnlich seyn, nur mit der Abänderung, daß jede Compagnie

1 Hauptmann. 2 Oberleutnant. 2 Unterleutnant haben soll.

Auch können die Zimmerleute ausgelassen werden, weil dieses Corps so viel möglich von Professiōnisten zusammengesetzt seyn soll. Die Stärke des Artillerie-Körps kann man dermalen unmöglich bestimmen, einstweilen könnte aber zur Regel angenommen werden, daß dessen Anzahl wenigstens hinreichte, folgende Pieces zu bedienen.

1. Zu jedem Bataillon Infanterie 2 Vierpfündner und ein 8- oder 12-Pfündner Batterie-Stück.

2. Zu jeder Halbbrigade eine Haubiz.

Zu Bedienung eines Vierpfündner Batteriestücks werden bestimmt 8 Mann. Zu einem Achtpfündner 12; zu einem Zwölfpfündner 16; zu einer Haubiz 16. So daß nach diesem Maassstab auf jedes Bataillon Infanterie eine halbe Compagnie Artillerie errichtet werden müste.

Da reitende Artillerie von grossem Nutzen wäre, so wird einmuthig angerathen, auch ein kleines Corps zu errichten, die Bataillons-Artillerie könnte dagegen merklich vermindert werden, überhaupt wird diese Divisionsweise eingetheilt, und erst nach Bewandtniß der Umständen zu den Bataillons verlegt.

§. 3. Wahl der Offiziers.

Da der Soldat unsreitig mehr Zutrauen zu seinen Ober- und Unteroffiziers hat, wenn er sie selbst wählen kann, und dieses eigentlich mit den Grundsätzen der Freiheit so genau verbunden ist, so wäre zu wünschen, daß das Direktorium auf folgende Wahlart Rücksicht nehmen würde:

1. Wählen die Soldaten, sobald eine hinlängliche Anzahl Mannschaft beisammen ist, um eine Compagnie zu formiren, ihre Unteroffiziers vom Gefreiten bis auf den Wachtmeister einschließlich.

2. Die Unteroffiziers mit den Soldaten vereint, geben einen Vorschlag von drei Candidaten für den

Unterleutnant, drei für den Oberleutnant und drei für den Hauptmann.

Das Direktorium würde dann, auf diesen Vorschlag hin, von den drei vorgeschlagenen, einen für jede Stelle erwählen.

3. Der Hauptmann erwählt den Feldweibel und Fourier.

4. Das Direktorium erwählt ohne Vorschlag die Bataillons-Cheff, die Brigade-Cheff, und die Generale, ferner die Kriegscommisſaire und Stabs-Chirurgi; erstere hingegen schlagen 3 Candidaten für ihre Adjutanten vor und erwählen den kleinen Staab und Secrétaires, letztere wählen die Oberseldschäfer und diese die Bataillons-Feldschäfer.

Ins künftige mögen dann, die Offiziers der Anzienetet und persönlichen Verdiensten nach, avancieren.

§. 4. Bewaffnung.

Die Infanterie kann einstweilen auf gleichen Fuß bewaffnet bleiben, wie die Miliz in den Cantonen, Zürich, Basel, Bern &c., und da die Zeughäuser, die noch der Republik übrig bleiben, als Nationalgut anzusehen sind, so soll daraus hauptsächlich das Elitentorps der entwaffneten Kantone armirt werden, insofern der Vorrath der Waffen hinreicht, im Fall der Nothwendigkeit aber, neue Waffen fertigen zu lassen, so wäre dannzumahl nöthig hierüber einen besondern Project abzufassen.

Von allen Zeughäusern in den vereinigten Kantonen soll sogleich ein vollständiges Inventarium aufgenommen, von der Anzahl aller Waffen, Lederzeug, der Kanonen, ihrem Calibre und nach welcher Ordnanz dieselbe gegossen, der Munition, Pulvervorräthe, Feldgeräthschaften &c. und hauptsächlich soll bemerkt werden, in welchem Zustande sich dieselben befinden.

Die Scharfschüzen sollen mit gezogenen Stuzern und einem Weidmesser versehen seyn.

Die Jäger zu Pferd mit zwei Pistolen und einem Säbel.

§. 5. Montur.

Einstweilen bleiben die verschiedenen ehemaligen Uniformen; Infanteristen und Scharfschüzen so nicht montirt sind, können in ihrer Landestracht erscheinen, der Rock aufgeschlagen, und rothe Achselbänder auf beiden Schultern, jedoch sollen diese, so wie die Montierten, einen runden Huth tragen, welcher auf der linken Seite, wo die Nationalcokarde zu stehen kommt, aufgeschlagen seyn soll.

Dem Soldat steht es frey, ganze oder halbe schwarze Überstrümpf zu tragen.

Die Fortsetzung folgt.

Wegen des auf den Donnerstag fallenden Festes werden nächstie Mittwoche zwei, das Siebenchte und Achtzehnte Stück, ausgegeben.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Siebzehntes Stück.

Zürich, Mittwochs den 16. May 1798.

Gesetzgebung.

Senat. 1. May.

Da sich in dem französischen Protokoll der gestrigen Sitzung einige besondere Meinungen mit Bezugnahme der Namen derselben Mitglieder die dieselben vortrugen, aufgenommen fanden, so wird beschlossen, diese Stellen sollen ausgestrichen werden, und die Versammlung erklärt sich einmuthig dahin: der Verbalproces soll nur einen Abriss der Schlüsse und Verrichtungen, nicht aber der Debatten des Senats enthalten.

Ein Schreiben der provisorischen Regierung des freien Volkes zu Laus, an die constituerenden Gewalten der helvetischen Republik, wird vom Directorio mitgetheilt; es enthält dasselbe die Anzeige der erfolgten Constitutionsannahme im Flecken Laus, und der Hoffnung, das das ganze Land ungesäumt nachfolgen werde.

Der Beschluss über die Verwandschaftsgrade die zwischen den Directoren und den von ihnen zu ernennenden ersten Staatsbeamten statt finden können, wird in Berathung genommen. — Fornerau glaubt, es enthalte derselbe eine Abänderung der Constitution, die vom Senat vorgeschlagen werden müsste; Ochs antwortet: als constitutionelles Gesetz könnte der Senat dasjenige allerdings vorschlagen, was der grosse Rath als organisches Gesetz vorschlägt, und vorzuschlagen berechtigt ist; der Vorschlag wird angenommen.

Der Senat genehmigt den Beschluss, betreffend die vorläufige Hinterhaltung aller an England zu mägenden Zahlungen. — Der Beschluss, welcher das Dorf Lengnau als zum Kanton Bern gehörend erklärt, wird an eine Commission gewiesen.

Erauer, der zum Theil Augenzeuge der neuesten unglücklichen Ereignisse in Luzern war, theilt, vom Präsidenten aufgefördert, Nachrichten mit von dem Ueberfalle Luzerns durch bewaffnete Truppen von den Läuter-Kantons, dem räuberischen Benehmen derselben in der Stadt, und ihrer Wiederentfernung bey dem An nähern fränkischer Truppen.

Der Beschluss, welcher die Dorfgemeinden Wyleroltigen, Gurben und Goleten als zum Kanton Bern gehörend erklärt, wird, dem Gutachten der Commission gemäß, angenommen.

Lüthi von Solothurn verlangt, da die Mitglieder der der Versammlung sämmtlich unbewaffnet seien, so sollen auch keine Zuhörer, die mit Waffen versehen sind, in den Versammlungssaal zugelassen werden. Escher meint, die Umstände berechtigten die Gesetzgeber hinlänglich, sich selbst mit Waffen versehen in den Sitzungen einzufinden. — In Erwartung des vom grossen Rath vorzuschlagenden allgemeinen Reglements für die Polizey beyder Räthe wird zur Tagessession geschritten.

Grosser Rath 2. May.

Die Gemeinde Gossenay bezeugt ihren freudigen Dank über die Proklamirung der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Secretair Mousson giebt seine Resignation ein, weil er beim Vollziehungsdirectorium angestellt worden.

Die wegen den Berichten aus der italienischen Schweiz niedergesetzte Commission stattet ihren Bericht ab. Escher tragt an, diesen Gegenstand für einmal noch ruhen zu lassen, bis der Senat den Kanton Tessin decretirt habe, angenommen.

Die in Rücksicht des Salzhandels niedergesetzte Commission schlägt vor: der besondern Natur des Salzhandels und seiner wichtigen Beziehung auf die Landwirthschaft in Helvetien wegen, denselben nicht der freien Concurrenz preis zu geben, sondern ihn als Monopol der Regierung beizubehalten, angenommen.

Die Commission über die Amtskleidung legt ein neues Gutachten vor, das mit einigen unbedeutenden Abänderungen angenommen wird.

Escher legt den Entwurf einer Eintheilung des Kantons Zürich in 14 Districte vor, die Stadt Diesenhofen wird darum, ihrer natürlichen Lage wegen, zu einem Districtshauptort bestimmt. Secretair verlangt, daß, da der Kanton Zürich an sich schon zu groß sei, Diesenhofen sogleich an den Kanton Schafhausen abgetreten werden solle, nach langer Berathung dieses Gegenstandes wird dieser Entwurf an die Commission zurückgewiesen.

Da der Senat den Vorschlag zu Organisirung des Vollziehungsdirectoriums zum zweitenmal verwies,

so wird dieser Gegenstand einer neuen Commission zur Berathung übergeben, die aus den B. Suter, Kuhn, Tomini, Uhlmann und Detrey besteht.

Escher legt einen neuen Entwurf der Eintheilung des Kantons Zürich in Districte vor, welcher nun einmuthig angenommen wird.

Instruction des Vollziehungsdirectoriums für die Regierungsstatthalter der Kantone.

Je wichtiger die Stelle eines Statthalters, je ausgedehnter die Gewalt ist, die Euch anvertraut wird, desto heiliger sind Eure Pflichten, desto grösser ist die Verantwortlichkeit, die auf Euch ruht.

Um aber allen Eueren Umtsobliegenheiten ein volles Genüge zu thun, müsst Ihr sie kennen: Der Titel X. Art. 96. der Constitution enthält sie.

Dieser ist Eure Richtschnur; er zeigt den Umfang und die Grenzen Euerer Gewalt; Ihr befolget buchstäblich die verschiedenen Theile derselben; wo ihr Sinn zweifelhaft, und Erläuterung nothwendig ist, da werdet Ihr Einfrage bei den Ministern, des Faches, in welches der Gegenstand einschlägt, thun. Wir wollen die Sätze hier wiederholen, und einigen derselben, zu Euerem Verhalt, Bemerkungen beifügen.

1) Der Statthalter stellt die Vollziehende Gewalt in dem Kanton vor.

Das heisst: er ist untergeordneter Vollzieher der Gesetze; er hat alle Gewalt derselben Ansehen und Wirksamkeit zu verschaffen. Dadurch sind aber auch die Grenzen seiner Gewalt bestimmt; er ist nur Vollzieher der Gesetze, und derjenigen Anordnungen, die ihre genaue Handhabung und Befolgung beabsichtigen: Er ertheilt nicht willkürliche Befehle, denn alle Willkür ist in einem nach Prinzipien der Gleichheit und Freiheit organisierten Staat verbannt, weil eben darin die Freiheit des Bürgers besteht, daß er nie den Beamten, sondern nur das Gesetz fürchten darf.

2) Zu seinem Stellvertreter hat er den Unterstatthalter der Gemeinde wo er seinen Sitz auffüllt.

Hier legen wir Euch dringend ans Herz, zu Beamten, die von Eurer Wahl abhängig sind, solche Männer aufzufinden, deren Rechtschaffenheit und achter Patriotismus allgemein anerkannt, die mit den Grundsätzen der Gleichheit und Freiheit vertraut, oder wenigstens moralischer und politischer Cultur fähig seyen, die die neue Ordnung der Dinge lieben, und daher mit Eifer zu ihrer Gründung und Befestigung mitwirken, die eben so sehr von Aristokratie als Demagogie oder ehrgeiziger Volkschmeichlei entfernt seyen, die Festigkeit mit achter Popularität vereinigen, und so des allgemeinen Zutrauens würdig seyen.

3) Er hat eine wachsame Aufsicht, über alle Authoritäten und Beamte in ihren öffentlichen Verrichtungen, und erinnert sie an ihre Pflicht.

Diese ist eine von eueren wichtigsten Obliegenheiten. Eure Thätigkeit hierinn, die Euch nicht genug empfohlen werden kann, hält den Eifer aller Beamten rege, beugt allen Umtsmissbräuchen und Pflichtverschlässigungen vor; setzt Euch in den Stand, dem Directorium treuen Bericht über die Ursachen des gehinderten Ganges in der Vollziehung der Gesetze zu erstatten. Sie macht Euch mit dem Grade der Fähigkeiten der Beamten, ihrer Treue und Thätigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten bekannt, und dem Directorium wird so die Pflicht erleichtert, die rechtschaffesten und einsichtsvollsten Männer auf die Stellen zu erheben, wo sie dem Vaterland die nützlichsten Dienste leisten können.

4) Er übermacht denselben die Gesetze, so wie die Befehle des Directoriums.

Der Statthalter ist das Organ, wodurch das Vollziehungsdirectorium mit allen Kantonsgewalten in Verbindung steht; — alle Gesetze und öffentliche Verfugungen, deren Vollstreckung den letztern aufgeragen ist, werden ihnen von demselben mitgetheilt; so wie er hingegen alle Berichte, Vorstellungen oder Begehren von den constituirten Autoritäten sowohl als einzelnen Bürgern, die an die höchste vollziehende Gewalt gerichtet sind, wie in einem Mittelpunkte sammelt, und an ihre Behörde gelangen läßt. Ordnung, Genauigkeit und Schnelligkeit in Einregistrierung und Uebermachung aller Gesetze und Directorialbefehle, sind die Hauptfordernisse bei diesem Theile Euerer Verrichtungen.

5) Er nimmt ihre Bemerkungen, Vorschläge und Klagen an: Von Zeit zu Zeit soll er sich, um die ihm obliegende Aufsicht zu halten, in die verschiedenen Districte des Kantons begeben.

Da die Beamten, jeder in seinem Wirkungskreise, die ersten im Staate sind, die Mängel, Lücken oder die Uunaufführbarkeit der Gesetze zu entdecken, und dagegen die Entwürfe derjenigen, die die Umstände und das Wohl des Ganzen nothig machen möchten, zu ververtigen, so werdet Ihr dieselben ermuntern, dieser Aufforderung thätig zu entsprechen.

6) Er kann keine Gunstbezeugungen gewähren, hingegen nimmt er die Begehren der Staatsbürger an, und läßt dieselben den gehörigen Autoritäten zukommen.

Begehren und Bittschriften einzugeben ist ein Recht des Bürgers; heilig ist Eure Pflicht, jede derselben an die Stelle wohin sie gerichtet ist, gelangen zu lassen; Ihr könnt sie mit Euren Anmerkungen be-

gleiten, werdet aber immer das Original selbst vorlesen oder einsenden. Dadurch werden uns die Wünsche und Bedürfnisse jedes einzelnen, und somit des Volks bekannt.

7. Er beruft die Urversammlungen und Wahlkörps zusammen.

Hierüber wird Euch zu seiner Zeit nähere Instruktion ertheilt werden.

8. Bei bürgerlichen Feste führt er den Vorsitz.

Bürgerliche Feste sind Hauptmittel, mit aller sinnlichen Kraft auf das Volk zu wirken, alle edlere Gefühle in dem Menschen zu wecken, und dadurch den Gemeingeist, Liebe des Vaterlandes, der Gesetze und des Republikanismus zu beleben und zu erhalten. Das diese ihrem hohen Zwecke entsprechen, wird Euch bei ihrer jedesmaligen Epoche besonders angelegen seyn. Ihr werdet aber darüber eine besondere Instruktion erhalten.

9. Der Statthalter wohnt den Berathschlagungen der Verwaltungskammer des Kantons bei ohne jedoch Stimmrecht zu haben.

Er wird darüber wachen, daß sie die Schranken ihrer Constitutionsmäßigen Gewalt nicht überschreitet; sollte sie sich einen solchen Missbrauch erlauben, so ist er befugt, ihre Berathschlagung zu suspendieren. Er stattet sogleich Bericht ab an das Direktorium, welches über den Fall entscheiden wird. Die von der Verwaltungskammer ausgehenden Beschlüsse, sollen dem Regierungsstatthalter zugeschickt werden, der sie unterzeichnet und den Befehl ertheilt solche durch den Druck und öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Er ist befugt von den Dekreten, Beschlüssen und Proklamationen, so ihm von dem Direktorium zugeschickt werden, und einer mehreren Publizität bedürfen, so viel Exemplare abdrucken zu lassen, als erforderlich seyn wird, um sie in seinem Kanton zu verbreiten, und eine gewisse Anzahl in den Archiven des Statthalters und der Unterstatthalter zurückzuhalten zu können.

Der Unterstatthalter des Hauptorts wohnt den Versammlungen der Kantongerichte bei, er wacht darauf, daß die Gesetze und Rechtsformen gehörig beobachtet werden.

Auch sollen die Unterstatthalter bei den Sitzungen der Distrikterichte anwesend seyn; sie haben dabei die nämlichen Funktionen, welche dem Unterstatthalter des Hauptorts in dem Kantongerichte obliegt. Jeder Rechtspruch dieser Tribunalien soll dem Unterstatthalter vor der Eröffnung an die Parteien eröffnet werden; die Urkunde soll ein visum enthalten, daß diese letztere Formalität befolgt worden seye. Dieses visum hat keine andere Bedeutung, als daß der Unterstatthalter die ihm durchs Gesetz aufgetragene Aufsicht gehandhabt habe.

Im Falle wo er die Prozedur oder den Rechtspruch fehlerhaft finden würde, wird er seine Bemerkung mündlich dem Tribunale mittheilen. Wenn dies ses auf die Bemerkung nicht Rücksicht nimmt; so wird er sie schriftlich dem Präsidenten mittheilen und ein Doppel davon an den Regierungsstatthalter schicken, der den ganzen Verlauf der Sache dem Justizminister bekannt machen wird; dieser wird nach einer reisen Untersuchung dem Tribunale seine Verhaltungsbefehle zugehen lassen. — Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Dazwischenkunst des Unterstatthalters der verfaßten Parten in ihrem Rekurs zu keinem Nachtheil gereichen soll, und den gewöhnlichen Gang des Rechts und die Folgen des Spruchs auf keine Weise unterbrechen kann.

Der Statthalter ernennt den Aktuarius des Kantongerichtes und dieser seine Untersekretairs, doch sollen diese zur Genehmigung dem Statthalter vorgestellt werden.

10. Er wacht für die innere Sicherheit, übt das Recht der Verhaftnehmung aus und hat die bewaffnete Macht zu Geboten; jedoch ohne dieselbe in Person ausführen zu können.

Das gesetzgebende Korps wird sich baldigst mit Organisation einer Kanton-Miliz beschäftigen. Inzwischen seyd ihr begwältigt, alle nöthigen Verfugungen zur Handhabung der innern Sicherheit zu treffen.

Um aber werdet ihr die ausführlichsten Berichte über den Zustand des Kantons und die Stimmung des Volks, ertheilen. Die thätigste Wachsamkeit, Kraft und Populärität, sind in den gegenwärtigen Umständen nöthig. Kein Mittel, auf das Volk durch Überzeugung, durch alle Macht der Beredtsamkeit, bei jedem wichtigen Anlaß zu wirken, darf versäumt werden.

Aber das Recht der Verhaftnehmung, das Euch mittelst dieses Artikels der Constitution zusteht, darf ihr, da es die Freiheit des Bürgers so nahe berührt, nicht anders als mit der behutsamsten Vorsicht, die diesem kostbarsten Menschenrechte gebührt, ausüben, wir werden uns beeifern, das gesetzgebende Korps dringendst anzuzeigen, die schützenden Formen, die jede Gefangennahme begleiten und ihr nachfolgen müssen zu bestimmen; inzwischen wird es Euer sorgfältigst Augenmerk seyn, die Freiheit des Bürgers zu ehren, und nach jeder unumgänglich nöthigen Verhaftnehmung, werdet Ihr sogleich ein Verhöre vornehmen, damit über den Grund oder Ursprung einer Klage, ohne Verzug entscheiden, und mit Unrecht oder fälschlich Angeklagte sogleich losgelassen werden mögen. Auf die Ruhestörer jeder Art und wes Standes sie seyn mögen, werdet Ihr die wachsamste Aufsicht ausüben, jedes Individuum steht

unter dem Schutz der Gesetze, so lange er denselben gehorcht; wer aber die Principien der Gleichheit und Freiheit unter irgend einem politischen oder religiösen Vorwand durch Worte oder Handlungen untergraben, und die Gründung und Befestigung der Republik, so wie die gute Ordnung hindern wollte, der wird so gleich ergriffen und den Tribunalen zu strenger und unnachgieblicher Ahndung seiner Vergehen überliefert werden.

Die Geistlichkeit werdet Ihr besonders auffordern, Liebe zur Republik den Gemüthern einzupflanzen; Ihr werdet ganz besonders Euer Augenmerk auf sie richten, die Wohlgesinnten belohnen, hingegen die Fanatiker oder Verführer unter Ihnen, mit all Eurer Macht zurückzuschrecken.

II. Ernennet den Präsidenten des Kantonsgerichtes der Verwaltungskammer und des Distrikterichts unter den von der Wahlversammlung gewählten Richtern und Verwaltern.

In jedem Distrikte und in jeder Gemeinde hat der Unterstatthalter und der Agent die nemliche Gewalt und die gleiche Aufsicht in Polizeysachen, welche dem Regierungstatthalter, im ganzen genommen, übertragen ist. Jedoch so, daß der Agent gehalten ist, dem Unterstatthalter und dieser dem Statthalter unverzüglich Bericht zu erstatten um die weitere Anweisung von ihm zu erhalten.

12. Er ernennt auch die Gerichtschreiber, den öffentlichen Ankläger und die Unterstatthalter des Hauptortes und der Distrikte.

Der Einfluß der von Euch zu ernennenden Beamten bei den verschiedenen Tribunalen, muß nach der Natur ihrer Berrichtungen groß und ausgedehnt seyn; um so viel wichtiger ist also die Auswahl, die Ihr treffen werdet. Auf der andern Seite fordert Euer höchstes Interesse von Euch, überall nur fähige, rechtschaffene, und den Grundsäzen der Freiheit und Gleichheit mit Wärme und Festigkeit zugethanen Männer zu Unterstatthaltern zu wählen, indem auch für denjenigen Theil Eurer Amtsführung, den Ihr durch dieselben ausüben läßt, die Verantwortlichkeit keineswegs von Euch gehoben wird, sondera, mit Vorbehalt der Rückgriffung auf den Fehlbaren, in ihrem ganzen Umfange auf Euch ruht.

Das Vollziehungsdirektorium hat diese Erläuterungen der Euch betreffenden Constitutionsartikel an Euch richten zu müssen geglaubt; vollständig kann aber die Instruktion, zu Eurer Amtsführung nur dann werden, wenn die von der Constitution nur im allgemeinen angegebenen Berrichtungen der verschiedenen Kantons-Autoritäten, die einer jeden zustehender Kompetenz, ihr Umfang und ihre Grenzen, durch die gesetzgebende Gewalt bestimmt, auch die Ministe-

rien, vermittelst deren Ihr mit dem Direktorium in Verbindung stehen werdet, gehörig organisiert sind. Unsre Verfassung hat, wie Ihr wisset, dem Vollziehungsdirektorium eine ausgedehnte Macht übertragen, wovon dasselbe einen grossen und wichtigen Theil in Eure Hände niederlegt. Je grösser die Macht ist, desto vielfacher ist auch die Gelegenheit Gutes zu wirken; aber desto strafbarer auch jeder Missbrauch derselben. Die Wahl, die auf Euch gefallen ist, und wobei die Stimme des Volks nicht wenig berathen worden, bürgt Euch für das Zutrauen des Direktoriums, sowohl als Euers Kantons. Ihr werdet sie rechtfertigen. Wie werdet Ihr vergessen, daß im Reiche der Freiheit, die Herrschaft des Gesetzes allmächtig seyn soll; selbst wenn sie das Beste will, ist die Willkür verderblich, so oft das Gesetz spricht. Ihm zu gehorchen wissen ist das unerlässlichste Beding zum befehlen. Als treuer Vollzieher desselben habt Ihr die rechtmässigsten Ansprüche auf die Achtung und thätige Mitwirkung aller öffentlichen Gewalten sowol als Eurer übrigen Mitbürger; außer Eueren Amtsverrichtungen tretet Ihr in die Klasse aller Staatsbürger zurück. Wehe dem Beamten, auf welcher Stufe er auch stehen mag, der den Einfluß seiner öffentlichen Stellung in seinen Privatverhältnissen missbrauchen wollte! Ihr habt mit grossen Rechten, grosse Pflichten übernommen. Überall die Besten und Würdigsten im Volke aufzusuchen und heranzuziehen, das Ohr jeder Klage der gekränkten Unschuld unermüdet zu öffnen, das Auge über jede Störung der öffentlichen Ordnung immerfort wachsam zu halten; strenge und unerbittlich zu seyn, da wo Milde zum Verbreschen würde, und alle Verhältnisse selbst die engsten und beglückendsten aufzuopfern, jeder persönlichen Rücksicht zu entsagen, und alle Regungen der Leidenschaft zu unterdrücken, sobald die Stimme der Gerechtigkeit ruft. Dies sind die strengen Erforderungen Eurer Amtspflicht; Ihr werdet sie erfüllen. Die Beisfallsbezeugung mit Eueren Berrichtungen wird für das Vollziehungsdirektorium das angenehmste Geschäft, die Achtung und Liebe des Volkes wird Eure Bürgerkrone, und das eigene Bewußtseyn der geschehenen Pflichterfüllung Euer höchster Lohn seyn.

Senat 2. May 1798.

Der Beschluss, betreffend die Verminderung der Zahl der Mitglieder der Verwaltungskammer in Bern wird angenommen.

Ein Schreiben der Munizipalität von Cossigny bezeugt die lebhafteste Freude über die Proklamirung der helvetischen Republik und die Constituirung ihrer Regierung. — Ehrenvolle Meldung dieses Schreibens im Protokoll.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Achtzehntes Stück.

Zürich, Donnerstags den 17. May 1798.

Senat 2 May 1798.

(Fortsetzung.)

Fornereau stattet im Namen der zur Untersuchung des Gutachtens über die innere Organisation des Direktoriums niedergesetzten Commission, einen Bericht ab. Die Commission räth an, den Beschluss um seiner 3 ersten Artikel willen zu verworfen. In Rücksicht auf den 1 Art. der einen zweimonatlichen Vorsitz im Direktorium bestimmt, glaubt sie, daß da das Direktorium aus fünf Gliedern bestehé, so würde es angemessner seyn, wenn das Jahr in 5 oder auch in 10 gleiche Zeitschriften getheilt würde, damit jedes Glied während einer derselben den Vorsitz führen und das Siegel bewahren könne — Nach dem 2ten und 3ten Art. werden der Präsident und der Siegelbewahrer zum voransbekannt, indem durch ein einziges und erstes Voos die Rangordnung sämtlicher Glieder bestimmt wird; diese Vorausbestimmung sieht die Commission für gefährlich an. Muret spricht für die Annahme des Beschlusses. Ochs: Wann jeder Vorsitz zwei Monate dauert, so wird jeder Director in 5 Jahren sechsmal den Vorsitz haben; dies ist bequemer als die Eintheilung des Jahres in 5 Theile; — Er verwirft den Beschluss, weil er dem 82 Art. der Constitution zuwider läuft, indem er die Wahl der Unterbeamten in der Kanzley des Direktoriums, diesem selbst überträgt, während die Constitution verlangt, daß sie von den gleich über ihnen stehenden Personen sollen gewählt werden; diese Bestimmung ist ungemein wichtig, da ohne sie das Direktorium durch zahllose Ernennungen zu kleinen Stellen beschäftigt, seine grössern Berrichtungen vernachlässigt. Der Beschluss wird verworfen.

Gemäß dem Gutachten der Commission wird der Beschluss, welcher das Dorf Lengnau, dem Kanton Bern zuordnet, angenommen.

Grosser Rath, 3 May.

Das Vollziehungsdirektorium theilt folgende Nachrichten über die Ereignisse der neusten Tage mit.

In Bern wurde auf Befehl des französischen Commissairs Ruhiere der B. B. y Präsident der Wahlversammlung durch ein Commando französischer

Grenadiere aus der Wahlversammlung aufgehoben und auf eigne Kosten in seinem Haus mit Arrest besetzt, weil er als Mitglied der Verwaltungskammer den ersten Fünftteil der auf die ehemaligen aristokratischen Familien gelegten Contribution nicht einzutreiben im Stande gewesen war. Das Vollziehungsdirektorium theilt zugleich die kraftvollen achtrepublikanischen Vorstellungsbriebe mit, welche es zu Erhaltung von Genugthuung an die französischen Bürger Commissair Lecarlier, General Schauenburg und Commissair Ruhiere ergehen ließ. Ferner zeigt das Direktorium an, daß der französische Commissair Ruhiere von der Verwaltungskammer in Solothurn Eingabe aller Schuldforderungen an auswärtige Debitorien, außer der Einlieferung der ersten Rata der auf Solothurn gelegten Contribution unter Androhung militärischer Execution abfordere.

Von der Einnahme Luzerns durch die Truppen der demokratischen Kantone, von ihrem bald darauf erfolgten Abzug und der Räumung des Zeughauses durch dieselben werden Berichte mitgetheilt. Endlich auch die vom General Schauenburg eingesandten Moten verlesen, worin die Hilfe, welche von den Zürcherschen Truppen für die Sache der Freiheit in den letzten Tagen bei Rapperschwil und Richterschwil erhielt, angerühmt wird. Die Versammlung erkennt Ehrenmeldung des Betragens dieser Zürcherschen Truppen.

noch trägt hierauf an in dem vorgeschlagenen Kanton der Waldstätte, Sarnen statt Schwyz, zum Hauptort zu bestimmen, weil sich Obwalden früher für die neue Constitution erklärte habe, dagegen Schwyz mit hartnäckigem Fanatismus in seiner contrarevolutionären Weigerung beharre. Escher fordert über diesen Antrag die Tagesordnung, indem auf den Fall der Vereinigung hin, es unedel wäre solche Verirrungen, die auch aus Patriotismus herstießen, strafen zu wollen; der Grundsatz: alles vom Tage der Vereinigung an, zu vergessen sey immer in dieser Versammlung anerkannt worden; die nunmehrige Aufstellung des entgegengesetzten Grundsatzes würde unter den schon vereinigten Kantonen und in dieser Versammlung selbst Verwirrung und Zweitracht verursachen. Zimmermann unterstützt den An-

trag des B. Koch, indem hervorleuchtender Patriotismus müsse belohnt werden. Kuhn zeigt, daß auch die bisherige hartnäckige Weigerung der kleinen Kantone aus Patriotismus herrühre, und daß die vorgeschlagne Maafzregel, da alle Localitäten für Schwyz und wider Sarnen seyen, ein Zunder beständiger Unzufriedenheit und Zweitacht seyn würde. Mellstab spricht ebenfalls wider die vorgeschlagne Abänderung des Hauptorts der Waldstätte. Herzog unterstützt dagegen den Antrag neuerdings, in dem der Geist der Contrarevolution bestraft werden müsse. Huber sagt: es schmerze ihn, in dieser Versammlung den achten Patriotismus so verkannt zu sehen und dem unächten, dem Schein: dem Lokalitätspatriotismus das Wort sprechen zu hören: die Pfaffen von Einsiedlen, nicht der Patriotismus bringe den hartnäckigen unsinnigen Widerstand der kleinen Kantone hervor und doch wolle man den Hauptort jener Quelle von Fanatismus, Überglauben und Contrarevolution so nahe als möglich bringen! er beharre für Sarnen. Suter unterstützt diese letztere Meinung, indem der Patriotismus belohnt werden müsse. Escher fodert das Wort — man ruft zum Stimmenmehr; Escher beharret; mit Mehrheit der Stimmen erhält er das Wort; er sagt: „Auf alle angehörrten Neusserungen hin ist es einmahl Zeit mit Freimüthigkeit zu sprechen. Bis auf einige Wochen hin wurden die kleinen Kantone Helvetiens überall, von uns und von den Franken selbst als das freiste Volk und als das Volk, welches zuerst in Europa die Freiheit errang und bekannt machte, anerkannt, und jetzt da die Franken denselben eine andere ihnen unbekannte Freiheit aufzwingen wollen, da sie die bis auf wenige Wochen allgemein verehrte Freiheit ihrer Väter, mit einem beispiellosen Muthe verteidigen, sollen sie kein Freiheitsgefühl, keinen Patriotismus mehr kennen, sondern aus blindem Fanatismus handeln! haben sie die Revolution anerkannt, und die Constitution je angenommen, nun bei ihrer jetzigen Weigerung gegen dieselbe, den Namen von Contrarevolutionnaire zu verdienien? Würde man ihnen mit Vernunft die Grundsätze der ausgebreiteren repräsentativen und systematischen Freiheit beibringen, derjenigen Freiheit die wir verehren, so würden sie gewiß allmählig dieselbe anerkennen und sich mit uns vereinigen; aber die Art wie sie zu unserer Freiheit gezwungen werden, ist aller achten auf Volkssouveränität gegründeten Freiheit zuwider! es mag zwar unsklug seyn mitten unter den französischen Bajonetten so zu sprechen, aber der wahre Patriot, der achte Freund der Freiheit und Wahrheit kennt keine Gefahr, wenn er Unschuld und Wahrheit unterstützen soll! und Bürger Stellvertreter, ist denn unser gegenwärtiger Zustand so reizend, sind die Beispiele die Euch gerade diesen Morgen angezeigt wurden, wie unabhängig und souverain wir und unser Volk seyen, so anziehend, daß wir unsern Brüdern es so bitter

auslegen sollen, wenn sie sich mit Unüberlegtheit, ich gestehe es, aber mit wahrer Vaterlandsliebe und mit mutigem Patriotismus diesem Zustand und dieser Unabhängigkeit widersehen? Nicht in die Höhlen des Fanatismus von Einsiedlen soll der Hauptsitz des Kantons der Waldstädte kommen, aber auf Schwyz, wo die Freiheit immer am eifrigsten geschätzt wurde, und wo auch die neue Freiheit mit Enthusiasmus verehrt werden wird, wenn sie einst durch Überzeugung, aber nicht durch Kartetschen wird gelehrt werden seyn. Ich beharre daher auf der Tagesordnung! man schritt zur Tagesordnung.

Dieser zufolge beschloß die Versammlung, den Sitz der gesetzgebenden Räthe und des Directoriums, welches vermittelst des geheimen und absoluten Stimmenmehrs geschehen müste. In dem ersten Mehr erschienen die Städte Arau, Bern, Freyburg, Lausanne, Luzern, Solothurn und Zürich: in dem sechsten Mehr erhielt die Stadt Arau die absolute Mehrheit.

Senat. 3. May.

Der Beschlüß über die Amtskleidung, (s. Republikaner St. 12) wird mit einiger Veränderung angenommen.

Amtskleidung des Senats.

- Der Kragen des Rocks von gleicher Farbe, aber Sammet.
- Eine dreifarbig seidne Schärpe um den Leib gebunden, die auf der linken Seite durch eine einfache Schlaife zusammengefügt wird, deren Enden herabhängen, und mit seidnen Franzen geziert sind.
- Einen runden schwarzen Huth, worauf eine grüne Straußfeder befestigt ist.

Costüme des grossen Rathes.

1. In den Versammlungen.

Genau das gleiche wie der Senat, außer einer rothe Straußfeder, statt einer grünen auf dem Huth, und der Rockkragen von gleicher blauer Farbe und Tuch wie der Rock.

2. Außer den Versammlungen.

Gleich mit dem Senat, nur der Rockkragen von eben dem Tuch wie der Rock.

Costüme des Directoriums.

- Kleiner oder täglicher Costüm — ohne Abänderung.
- Grosses Costüm, bei Festen, Ceremonien, grossen Audienzen &c.

a. Die gleiche Kleidung wie gewöhnlich, außer die Schärpe von der rechten Schulter auf die linke Seite herabhängend, und bei der linken Hüste in eine Schlaife geschlungen.
e. Ein gelber Säbel an einem Säbelgehäng &c.

Der grosse Rath übersendet einen Beschlüß, nach welchem der Kanton Zürich in 14 Distrikte nach folgendem Plan soll eingeteilt werden:

1ter Distrikt Benken, enthält:

Die Gemeinden Feuerthalen, Trüllikon, Lauffen, Mettelen, Ossingen, Benken, Andelfingen disseis der Thur, Sammheim, Stein, Namsen, enthält den Landesbezirk zwischen dem Rhein und der Thur, bis an die Grenzen des Thurgaus, mit Inbegriff der bisher isoliert gestandenen Rheinau, auch Stein

und Namsen; dagegen solle Dörfingen sogleich zu Schaffhausen geschlagen werden, weil es an diesen Canton anstoßt und von Zürich durch den Rhein getrennt ist; enthält circa 11000 Menschen.

2ter Distrikt Andelfingen, enthält:

Andelfingen, Dorf, Flach, Berg, Norbas disseits der Töss, Dättiken, Buch, Hengarten, Neftenbach, Hettlingen, Seuzach, Tägerlen, Dönhard, Altiken, Nickenbach, Elsiken, Gachnang, Wiesendangen, Stadel, enthält den Landesbezirk zwischen der Thur, dem Rhein und der Töss, bis an die Hügelkette, welche gegen Norden das Thal der Ebach begrenzt; enthält circa 11600 Menschen.

3ter Distrikt Winterthur, enthält:

Winterthur, Ober-Winterthur, Wülflingen disseits der Töss, Töss, Weltheim, Adorf, Auwangen, Elgg, Elsau, Seen, Schlatt, Zell, Turbenthal, enthält den Landesbezirk zwischen der Grenze des 2ten Distrikts, dem Thurgau, der Töss und dem Steinenbach, enthält circa 15600 Menschen.

4ter Distrikt Fehr-Altorf, enthält:

Sternenberg, Bauma, Wyła, Wildberg, Wyßlingen, Kyburg, Illau disseits der Kennt, Fehr-Altorf, Rüschlikon, Hitnau, Pfäffikon; enthält den Landesbezirk zwischen der Töss und dem Steinenbach, vom Hörnli an bis an die Kennt und dem Pfäffikersee, und den Gebirgsrücken, der sich von diesem See an die Töss gegen Bauma, und von da längst diesem Flus bis auf Gallenbrunn heraufzieht; enthält circa 14700 Menschen.

5ter Distrikt Wasserstorf, enthält:

Illau, disseits der Kennt, Lindau, Brütten, Embrach, Pfungen, Wülflingen disseits der Töss, Norbas, Lufingen, Kloten, Wasserstorf, Wangen, Dietlikon, Wallisellen.

Enthält den Landesbezirk zwischen der Kennt, der Töss und der Glatt, bis an den Gebirgsrücken von Eschenmoos, und an die Gemeinsgränen von Volletschwyl; enthält circa 12500 Menschen.

6ter Distrikt Büelach, enthält:

Eglisau, Weil, Räss, Bohns, Glattfelden, Weyach, Stadel, Büelach, Niederweningen, Schöftisstorf, Steinmaur, enthält den ganzen Landesbezirk außerhalb dem Rhein bey Eglisau, mit der Gegend westlich dem Eschenmoser-Hügel, bis an die Lägeren und die Grenze von Baden und dem Rhein; enthält circa 10900 Menschen.

7ter Distrikt Regensdorf, enthält:

Regensberg, Buchs, Dättiken, Negenstorf, Otelfingen, Weiningen, Höngg, Aßholtern, Oberglatt, Niederhasli, Dübendorf, Schwamendingen, Nümlang, Seebach, Wyflingen, Dielsdorf, enthält den ganzen Landesbezirk zwischen der Lägeren, der Limmat, der Glatt und dem Geissberg; enthält circa 11300 Menschen.

8ter Distrikt Zürich, enthält:

Zürich, St. Jakob, Spannwald, Kreuz, Wiedikon, Leimbach, Enzi, Altstätten, Albisrieden, Ober- und Unterstrass, Fluntern, Hirslanden, Riesbach, Wollishofen, Wytkin. Enthält die Stadt Zürich mit allen in dieselbe pfarrgenössigen Gemeinden und dem Bezirk zwischen der Limmat und dem Uetliberg mit Wollishofen und Wytkin; enthält circa 17500 Menschen.

9ter Distrikt Mettmenstätten, enthält:

Annonau, Mettmenstätten, Maschwanden, Ottenbach, Hedingen, Bonstetten, Birkenstorf, Uitiken, Adorf, Kappel, Stalliken, Aßholtern, Augst, Haufen, Niederschwyl, Lunkhofen,

Oberwyl; enthält den ganzen Landesbezirk des Cantons Zürich, südwestlich dem Albisberg; enthält circa 14700 Menschen.

10ter Distrikt Horgen, enthält:

Kilchberg, Langnau, Rüschlikon, Thalwil, Oberrieden, Horgen, Wädenschweil, Niederschweil, Hütten, Schönenerberg, Hirzel, enthält das linke Zürichseeufer bis an den Albisberg, enthält 12000 Einwohner.

11ter Distrikt Meilen, enthält:

Zollikon, Zummikon, Käfnacht, Erlibach, Herrliberg, Meilen, Uetikon, Männedorf, Stäfa, Hombrechtikon; enthält das rechte Zürichseeufer bis auf die Kante des längst demselben fortlaufenden Hügels; enthält circa 16300 Einwohner.

12ter Distrikt Grüningen, enthält:

Grüningen, Bubikon, Gosau, Dettwil, Egg, Mönchaltorf, Nüty, Dürnten; enthält, von der mit dem rechten Ufer des Zürichsees fortlaufenden Hügelkette, bis an die Hügelkette, welche das Thal von Grüningen vom Thal von Wehikon trennt; enthält circa 10100 Menschen.

13ter Distrikt Uster, enthält:

Wehikon, Uster, Mur, Fällanden, Schwerzenbach, Volketschwyl, Greifensee; enthält die Gegend vom Pfäffikersee bis an die nordöstliche Seite des Zürichberges; enthält circa 10200 Menschen.

14ter Distrikt Wald, enthält:

Wald, Fischenthal, Bärentschwyl, Hinwil; enthält die Gegend von der Toggenburger, Gaster und Rapperschwylergrenze an, bis an den 12ten, 13ten und 14ten Distrikt; enthält circa 11300 Menschen.

Summa aller Einwohner des Cantons 187700 Menschen.

Hornerau widersezt sich der provisorischen Eintheilung in Distrikte, als für die innere Ruhe gefährlich, da eine baldige Abänderung ihnen wieder bevorstehe. Mur et findet zwischen der vorgeschlagenen Eintheilung für Zürich, und den schon angenommenen für Bern und Basel, wesentliche Unterschiede: das Wort *provisorisch* ist bei diesem, nicht aber bei jenen gebraucht; die Distrikte sind grösser; wenn nun diese Eintheilung bleibend seyn soll, so wird die Grösse der Distrikte bei den übrigen Kantonen nachgeahmt werden, und er zweifelt, daß so grosse Distrikte ratsam seyen. Usteri spricht für den Vorschlag: *provisorisch* wird die Eintheilung darum nicht genannt, weil man mit Grund schon mehrmals bemerkt hat, wie sehr dieses Wort missbraucht werde; die Gesetzgebung macht keine provisorischen Distrikteintheilungen, wohl aber bleibende, die sie immer, wann Gründe das zu vorhanden, wieder abändern kann. Die innere Organisation des Kantons Zürich nach Vorschrift der Konstitution, ist ohne Distrikte nicht möglich; die Verwaltung der Justiz bleibt solange noch grossentheils gehemmt. Jäslin unterstützt diese Meinung. Ein Deputirter a. d. Thurgau behauptet: es seyen in der Eintheilung Dörfer aufgenommen, die zum Kanton Thurgau gehörten. Ochs verlangt, daß eine Commission untersuche, ob dieser letztere Umstand bedeutende Schwierigkeit verursache; sehr wichtig sei

es, keine kleinen Distrikte zu errichten, die durch vermehrte Regierungskosten, und also auch vermehrte Abgaben, der Revolution ungemein gefährlich werden könnten; viele Distrikte Frankreichs sind gedoppelt so groß wie der Kanton Basel. — Durch Stimmenmehrheit wird der Beschluß an eine Commission gewiesen, die aus den B. Schwailler, Dogg, Meyer von Arau, Stapfer und Lüthi von Langnau besteht.

Der grosse Rath übersendet nachfolgenden Beschluß:

Der grosse Rath hat in Betrachtung gezogen, daß die Repräsentantschaft des ganzen helvetischen Volks, wiew zum größten Nachtheil des gemeinen Vaterlands gereichende Nebel enthalte:

Erstens, weilen solche in Rücksicht der Volksmenge allzu zahlreich seye; und zweitens, daß durch die außerordentlich auffallende ungleiche Austheilung derselben nothwendig folgen müste, daß einerseits der Nationalstaat die Summen unmöglich würde aufbringen können, welche die Unterhaltung allzu zahlreicher Deputirten zu den gesetzgebenden Räthen und die Glieder der inneren Behörden von 23 Cantonen kosten würden; anderseits aber annoch zu bedenken seye, daß die so unverhältnismäßig vertheilten Repräsentantschaften die üble Wirkung nach sich ziehen würde, daß die Deputirten der kleinen Volkszahl gar leicht das Stimmenmehr über die grössere Volksmenge der freyen Männer Helvetiens behaupten könnten.

Da nun diese politische, wider die Grundsätze der Gleichheit streitende Unordnung insonderheit bey den kleinen Cantonen auffallend ist, die bey einer nicht zahlreichen Bevölkerung größtentheils dieselben rauhen Gegenden bewohnen, wo die undankbare Erde keinen Beitrag zu dem gemeinen Gut gewähren kann, also daß die wider alles Verhältniß streitende Repräsentantschaften dieser Orte aus den Beiträgen der andern Cantone müssen besoldet werden; so führen diese Betrachtungen zur Überzeugung, daß kein anderes Mittel seye dem Nebel vorzubringen, als die Zahl der Cantone zu vermindern, und das ganze Vaterland in so viel möglich gleiche Volkszahl abzutheilen; denn wenn man auch dem Gedanken Platz einräumen wollte, daß die Anzahl der Deputirten nach der Volksmenge jedes Orts zu bestimmen und dadurch eine Gleichheit zu erhalten wäre, so müssen demohngeachtet in jedem Canton der Statthalter, der Unter-Statthalter, die Verwaltungskammer, so wie die übrigen rechtlichen Behörden ernannt, und auf gemeine Kosten bezahlt werden.

Wann nun dieses als Wahrheit angenommen, eine zweimäßige Eintheilung erfordert, demnach auch die bereits vereinten Cantone angehen muß, zu dieser Einrichtung aber Zeit und reife Überlegung nöthig, so kann man doch nicht widersprechen, daß dermalen der wahre und einzige Zeitpunkt seye, mit dieser Eintheilung bey den kleinen Cantonen, welche größtentheils die Konstitution noch nicht angenommen, also mit dem Ganzen noch nicht vereinigt sind, den Anfang zu machen, und diese auf Billigkeit und Gleichheit der bürgerlichen Rechte sich gründende Einrichtung bey ihnen einzuführen, insonderheit da solches dermalen gewiß leichter geschehen kann, als wenn man abwarten wollte, bis sich solche mit uns vereinigt und ihre Deputirten gewählt hätten.

Man ist auch um so mehr berechtigt dieses vorzunehmen, weilen diese Abänderungen gar nicht gegen die Constitution streiten, da solche im 18. Art. des 2. Titels, die Anzahl der 22 Cantonen, die dermalen bis zu 23 angewachsen, blos provisorisch oder als einstweilen benamset. Dagegen im 16. Art. gleichen Titels deutlich sichet: die Gränzen der Cantone können verändert, oder durch das Gesetz anderst eingerichtet werden. Das will sagen, durch den Willen oder durch die Beschlüsse der gesetzgebenden

Räthe. Denn wenn man der Konstitution eine andere Auslegung geben, oder einen Sinn anwingen will, den sie nie haben kann, so hätte es das Unsehen, als ob man das Vaterland unter der Last einer übertriebenen Repräsentation wolle schmachten lassen, um sowohl durch die ungleiche Vertheilung als die unndige Menge der rechtlichen und gesetzgebenden Behörden, den unvermeidlichen Untergang der Republik zu befürden.

Alle diese Betrachtungen haben daher den grossen Rath bewogen, folgende Eintheilung zu treffen, nemlich:

1. Canton der Waldstätte.

Hauptort Schweiz; wird enthalten:

Die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, ob und nördl. dem Kern-Wald, Zug mit Engelberg und Gersau.

Die Grenzen dieses Kantons sind: die Grenzen von Uri und Engelberg, die von Unterwalden auf der Seite vom Oberland, Bern und Luzern; die von Gersau, Schwyz und Zug auf der Seite von Luzern und Zürich, bis zu der Sihlbrück an die Babenwag, von da längs der Sihl hinauf bis zu der Schindellegi, von da dem Berggrat des Ebel, der Miseck, des kleinen und grossen Auberg, nach, welcher das Wäggithal und das Sihlthal schreitet; der Miseren nach bis auf die Höhe des Bragels, von da den Grenzen von Uri und Schwyz mit Glaris, nach, bis zum Clausenstock, von da zum Scherhorn, von welchem Punkt selbe die Grenze zwischen Uri und Bündten verfolgen, bis zu dem Schwarzen-Kopf, von da dem Grat der Centralkette der Alpen nach über die Gipfel von Sella, Fieudo und Lucendro, bis zu den Gränzen von Wallis, und endlich diesen nach bis an die Berner Gränzen.

2ter Canton von der Linth.

Hauptort Glaris,

Enthält den Canton Glaris, das Sargans, Werdenberg, Sambs, Sar, den öbern Theil von Toggenburg, das Gaster, die March, Appenzwyl, mit den Höfen.

Die Gränzen dieses Cantons sind die oben beschriebenen Gränzen gegen den Canton der Waldstätte, von der Sihl unter der Schindellegi bis zum Dispeltausl, hinter dem Scherhorn, von da längs der Gränze von Glaris und Sargans gegen Bündten, bis zur Zollbrücke am Rhein, unter dem Ausfluss der Landquart, von da dem Rhein nach hinunter bis zum Schloss Blatten in dem Rheinthal, von da längs dem Grat des Gebirgs vom Hirschenprung bis zu dem Gipfel des Hohen Kasten; längs den Forcken und Dießlenhorn bis zum Sentis, von da den Gränzen zwischen Toggenburg und Appenzell nach bis zum Berg gegen Südost von Hemberg, von da hinunter ins Thal von Toggenburg zwischen Cappel und Wattwil bis zum Hummelwald hinauf, wo selbe sich mit den Gränzen von Zürich bis zur Sihl vereinigen.

3ter Canton von Sentis.

Hauptort St. Gallen,

Enthält den Canton Appenzell außer und inner Rhoden, das Rheinthal bis zum Schloss Blatten, die Stadt St. Gallen, die alte Landschaft des ehemaligen Abts von St. Gallen, das Toggenburg bis zum Hummelwald und Hemberg. Die Gränzen dieses Cantons sind gebildet durch den Rhein, den Bodensee, die Gränzen des Thurgau, von Zürich und des Cantons der Linth.

4ter Canton von Tessin.

Hauptort Bellinz.

Er enthält das Livinerthal, das Val Maggia, die vormaligen Landvogteien Locarno, Lugano, Mendrisio, Bellinzona, Nivesa und das Thal Blegno.

Die Gränzen dieses Cantons sind durch jene des Cantons der Waldstätte von Wallis, und Piemont, der cispalpischen Republik, und Bündten bestimmt.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Neunzehntes Stück.

Zürich, Sammstags den 19. May 1798.

Gesetzgebung.

Senat 3. May.

Der Beyvey findet den Beschluss durchaus constitutionswidrig: er müsste als Constitutionsänderung vom Senat vorgeschlagen werden. Ochs widerlegt ihn, und zeigt, daß der Beschluss nichts enthält was die Constitution nicht gestattet: es wäre billig und recht gewesen, Sarren zum Hauptort des Kantons der Waldstätte zu machen, und Schwyz, diesem Mittelpunkt aller Verschwörungen gegen die Annahme der Constitution, dieser Ehre zu berauben. Meyer von Arau verlangt Druck und Aufschub. Genhard: eine solche theilweis vorgenommene Abänderung der Kantonseintheilung ist höchst ungerecht; sie wäre eine Strafe für die welche man zusammenschmilzt, und uns kommt es nicht zu, Strafen anzusprechen — man erregt Besorgnisse über die Deputirten, die aus diesen Kantonen kommen werden; allein es finden sich in denselben redlichere Patrioten als man glaubt. Grauer will ebenfalls nur durch eine allgemeine alle Kantone umfassende Eintheilung, die Zahl derselben vermindert wissen. Usteri spricht für den Beschluss: die Zeit, die Zusammenschmelzung vorzunehmen ist jetzt sehr schicklich vorhanden; läßt man die Kantons sich organisiren und Deputirte senden, so sind alsdenn mehr Schwierigkeiten da; auch würde es sehr unklug seyn, einen wesentlich guten Beschluss zu verwerfen, von dem man schon weiß, daß die französischen Agenten ihn auszuführen beschlossen haben. Barras und Budon sprechen dagegen: die Zahl der Kantone zu vermindern, berechtige die Constitution nirgends; man habe die noch nicht vereinigten Kantone sich mit uns zu vereinigen eingeladen — auf eine Constitution hin, die ihnen zusichert, was der Beschluss auf die ungerechteste Weise nun ihnen rauben wolle. — Die Fortsetzung der Berathung wird aufgeschoben.

Grosser Rath. 4. May.

Das Directoriun ladt die gesetzgebenden Räthe ein, so schleunig als möglich das Staatsseigel zu bestimmen: die hierzu niedergesetzte Commission wird, wegen Abwesenheit einiger Mitglieder durch Deloës

und Zimmermann ergänzt, und aufgefodert schleusigen Bericht abzustatten.

Ein Staatsbürger fodert Dispensation von den bishertigen ehegrichtlichen Ordnungen, um eine Bürgerin heurathen zu können, die mit ihm im 2ten Grad der Blutsverwandtschaft steht: dieses Ansuchen wird bewilligt, und zugleich eine Commission aus den B. Wyder, Carrard, Koch, Cartier und Herzog niedergesetzt, welche über dieses bishertige Ehegerichtsgesetz ein Gutachten entwerfen soll.

Das Vollziehungsdiretorium kündigt die Annahme der Constitution von Seite der Stadt und Landschaft Zug an, und sendet zugleich Deputirte von denselben in die Versammlung: sie erhalten Ehrensitzen, und äussern den Wunsch, daß Zug der Hauptort ihres Kantons bleiben, und daß neue Wahlen vorgenommen werden möchten, damit sie auch in der Gesetzgebung repräsentirt seyen. Die Berathung wird aufgeschoben bis der Senat über die ihm vorgeschlagene Reduction der Kantone entschieden hat.

Die Militaircommission legt ihr Gutachten über die Organisation des helvetischen Militair's vor: dasselbe soll vor seiner näheren Untersuchung durch den Druck bekannt gemacht werden.

Das Directoriun fodert die Gesetzgebung auf, sich mit Abschaffung der Feudalrechte zu beschäftigen, und dem Volke nicht länger den Genuss der Wohlthaten der Revolution vorzuenthalten. Zugleich zeigt dasselbe an, daß in Rücksicht der Feudalrechte im Kanton Leman gefährliche Gährung herrsche. Durch allgemeinen Aufruf und Beifallklatschen wird ohne weitere Berathung beschlossen, alle auf den Personen selbst haftende Feudallasten allgemein und ohne Ersatz in der ganzen helvetischen Republik aufzuheben.

Detrey zeigt an, daß die Verwaltungskammer von Freiburg das Münzrecht wirklich noch ausübe. Diese Klage wird an das Directoriun gesandt, um nach einzuziehendem Bericht über diesen Gegenstand Verfugungen zu treffen.

Deloës bemerkt, daß die Gährung im Kanton Leman hauptsächlich von dem Mangel eines Tagblatts der Verhandlungen herrühre, indem das Volk ganz unwillkürlich über die Berichtungen seiner Gesetzgeber

sey. Da dieses Tagblatt wegen noch nicht vollständiger Besetzung des Secretariats unterblieb, so ward eine Commission niedergesetzt, welche einen Vorschlag zu vervollständigung desselben machen soll: in diese Commission wurden geordnet Bourgois, Carrard, Nellstab, Gisendorfer, Kulli, Koch und Grivel. Dem B. Uerni wird einstweilen die Aufsicht über das französische Tagblatt aufgetragen.

Das Directorium theilt die von den Repräsentanten Billeter und Erlacher erhaltenen Berichte mit, denen zufolge die Bewohner des Kantons Schwyz sich immer noch mutig vertheidigen, des Unglücks ungeachtet, welches sie dadurch über sich bringen: viele Häuser sind verbrannt worden, und der Verlust an Menschen ist beträchtlich, die Franken sollen 8 Fahnen, 9 Canonen und 9 Feldschlangen erobert haben.

(Nachmittag s.)

Da der Senat den Beschluss, betreffend die Aufhebung der Personal-Feudalrechte, wegen einiger Unbestimmtheiten nicht annahm, so wurden hierüber, nach einer weitläufigen Berathung, nähere Bestimmungen getroffen.

Das Vollziehungs-Directorium fordert die Gesetzgebung auf, die Art der Wiederbesetzung der im Kanton Solothurn erledigten Stelle eines Richters und des Suppleanten des Oberrichters, zu bestimmen: zur näheren Bestimmung derselben Commission aufgetragen, welche sich mit der Besetzungsart der Districtsgerichte beschäftigt.

Das Directorium verlangt ferner eine Verordnung, nach welcher jede Gemeinde die über 3000 Seelen enthält, in Sectionen getheilt, und mehrere Agenten für dieselben bestimmt werden sollen: einer Commission übergeben, in welche Hemmeler Gy si und Egg von Ryken geordnet wurden.

Weiter verlangt das Directorium nähere Bestimmung über die Pflichten des öffentlichen Anklägers: an eine Commission gewiesen, welche sich mit der peinlichen Gerichtspflege beschäftigt.

Senat. 4. May.

Der Senat empfängt den Beschluss welcher den Sitz der Regierung in Arau bestimmt.

Lüthi von Solothurn will wissen, ob Arau die Gebäude die müssen aufgeführt werden, selbst zahlen will? Er verlangt eine Commission die darüber Erfundigung einziehe. Laflachere fürchtet eine solche Commission könnte durch ihre Unterhandlungen die Regierung in eine Art Verpflichtung gegen Arau versetzen. — Mehrere Mitglieder sprachen für Arau. Usteri glaubt, das wahre Interesse der helvetischen Regierung sowohl, als das der Stadt Arau, verlangen daß man nicht in Arau bleibe — Muret sagt: sein Herz seye für Arau, aber mit Mühe füge sich sein Verstand dahin; er sieht die Möglichkeit nicht,

wie man hier bleiben könne, schon ist alles ausgefüllt, und dennoch noch kaum der 4te Theil der Personen beysammen, die kommen sollen — da er aber an jedem andern Orte Schwierigkeiten, Hindernisse und gefährlichen Einfluß sieht, so überläßt er sich zutrausensvoll dem guten Willen der Einwohner von Arau, und stimmt für dasselbe. Ochs: Die Frage über den zu wählenden Sitz der Regierung verwirrt sich mit jedem Tage mehr, unter andern auch, weil man zu glauben scheint, wenn einmal ein Entschluß gefaßt worden, so sei derselbe unveränderlich, da die Gesetzgebung doch völlige Freiheit hat, sobald sie will, ihren Sitz zu ändern, man spricht dann ferner von diesem Sitz, als käme es darauf an, die Hauptstadt Europens zu bestimmen — Man spricht von Münzen, Arsenalen und zwanzig andern grossen Gebäuden, für die gar kein Bedürfnis vorhanden ist. Drei Dinge sind allein erforderlich: Platz, Centralität des Orts, und einige wahrscheinliche Sicherheit; was den ersten Punkt betrifft, so ist nur für einfach lebende Bürger Raum nötig, bequeme Wohnungen bedürfen wir nicht; wir sind ein verarmtes Volk, und sollen uns auch als ein solches betrachten — Auf diese Art ist genug Platz in Arau. Gewissermaßen in der Mitte der Schweiz oder mitten zwischen den zwei entferntesten Enden derselben liegt Arau ebenfalls, und was die Sicherheit betrifft, so kommt es da mehr auf innere als äussere an; auf Sicherheit in Aeußerung der Meinungen, die bei furchtsamen Gesetzgebern leiden kann, wann die Leute, von denen sie umgeben sind, nicht von so gutem Geiste der Freiheit beseelt werden, wie das in Arau der Fall ist. Laflachere: Arau allein können wir unter den gegenwärtigen Umständen wählen, wir sind noch Kinder im Patriotismus; wenn wir einmal werden stark geworden seyn, alsdann werden wir der Aristocratie und dem Fanatismus trotz biegen können, die in den verschiedenen Städten, welche man uns vorschlagen will, noch nichts minder als ausgerottet sind — Zwischen den Patrioten und den Aristocraten wird ewig offene Fehde, und das schweizerische Patriciat schwerer auszurotten seyn als die Aristocratie der französischen Emigranten.

Durch Stimmenmehrheit wird hierauf entschieden: daß sogleich durch geheimes Scrutinium über die Annahme oder Verwerfung des Vorschlags entschieden werden solle — und alsdann durch 27 Stimmen gegen 9 das vorgeschlagne Arau genehmigt.

Der Senat empfängt den Beschluss, welcher einem Bürger des Cantons Bern, seine Base heirathen zu dürfen, Dispensation ertheilt. Muret widersezt sich demselben, die Constitution verlangt, die alten Gesetze sollen beobachtet werden, bis neue gegeben sind, diesem Grundsatz läuft der Beschluss zuwider; man wird antworten: es sei eine Dispensation, allein wir können keine Dispensationen ertheilen, sie sind Privilegien und der Gleichheit zuwider. Ochs: die

alten Gesetze über den gegenwärtigen Fall haben Dispensationen erlaubt, und es sind solche auch immer gegeben worden; mithin können solche bei der einstweiligen Fortdauer jener Gesetze auch ertheilt werden — Der Beschluss wird angenommen.

Das Directorium theilt verschiedene Nachrichten über die neuesten Ereignisse in Zürich, Bern und Luzern mit.

B. Monnot und Olivier, Deputirte des Districts Moudon, Kantons Leman, erscheinen vor der Versammlung und legen ein Gemälde des beunruhigenden Zustandes ihres Kantons vor, der größtentheils von der Ungewissheit herrührt, in der sich das Volk über die Fortdauer der drückenden Feudalabgaben befindet. Muret: das Wohl des Lemanischen Kantons steht in der engsten Verbindung mit dem Wohl des ganzen Helvetien, das Lemanische Volk wird willig der Republik seine Abgaben zahlen, aber republikanisches Zartgefühl verbietet ihm die schändlichen Feudalabgaben länger zu entrichten. Es wäre wünschenswerth gewesen, daß die Gesetzgeber zu ihrer ersten Arbeit die Aufhebung dieser drückenden und entehrenden Lasten gemacht hätten — was versäumt worden ist muß nun geschehen; der grosse Rath wird uns hoffentlich ungesäumt die Aufhebung aller Personalfeudalabgaben ohne Ersatz und der übrigen gegen Ersatz vorschlagen.

Nachmittags 3. Uhr.

Der Präsident zeigt an, daß die Municipalität von Arau ihm zu Handen des Senats durch Deputirte ihren Dank habe bezeugen lassen, für das Zutrauen, womit die gesetzgebenden Räthe sich, in Arau zu bleiben, erklärt haben.

Das Directorium theilt einen Brief der bei der französischen Armee befindlichen Mitglieder des grossen Raths, Billeter und Erlacher mit, der einige Nachrichten von den neuesten Kriegsereignissen ob Richterschwy am Zürichsee enthält. Fornerau bezeuget, wie leid es ihm thue, von einer Sendung zweier Mitglieder des grossen Raths bei den französischen Armen zu hören, von der die gesetzgebenden Räthe keine Kenntnis haben.

Der Senat erhält nachfolgenden Beschluss:

1) Der Kauf und Verkauf des Salzes in der ganzen Republik, soll ausschliessend auf Rechnung des Staats geschehen, folglich soll es jedermann verboten sein, ihn auf seine eigne Rechnung zu führen — 2) Das Directorium soll eingeladen werden, Anstalten zu treffen, um Accorde und Käufe abzuschliessen, die es nachher den gesetzgebenden Räthen zur Genehmigung vorlegen wird. Crauer und Genhard verlangen eine Commission zu Prüfung des Beschlusses; das Monopol des Salzhandels sei unter den alten Regierungen eine Hauptbeschwerde gewesen. — Lüthi von Solothurn antwortet, das möge freilich im Kanton Luzern, wo der Salzhandel sehr elend und mit vielen

Misbräuchen geführt worden seyn, der Fall gewesen seyn. Rhan: Nicht über den ausschliessenden Salzhandel des Staats habe man Ursache zu klagen gehabt, sondern über die Misbräuche, die bei den untergeordneten Stellen statt fanden, über die Salzpatente die im Land herum ausgeheilt waren: man solle den Beschluss annehmen, und hernach eine Commission ernennen, die sich berathet, wie diesen Misbräuchen vorzubeugen seye. Der Beschluss wird angenommen.

Die zu Untersuchung der Districtseintheilung des Kantons Zürich niedergesetzte Commission räth dieselbe zu verwerfen, hauptsächlich weil einige Dorfgemeinen darin aufgenommen seyen, die nicht zum Kanton Zürich gehören. — Nach langen Debatten, in denen besonders Fornerau und Bodmer gegen den Beschluss, und Usteri, der die Versicherung gab, daß von jenen Pfarrgemeinen nur diejenigen Höfe und Häuser die immer zum Kanton Zürich gehört haben, gemeint seyn, dafür sprachen, wird der Beschluss verworfen.

Der Senat erhält und genehmigt den Beschluss, der alle Personalfeudalrechte von nun an ohne Entschädigung aufhebt. —

Grosser Rath. 5. May.

Die verordnete Commission schlägt zu einem französischen Sekretair und Dolmetscher vor: Appeler von Freyburg, Graf von Appenzell, Schnell von Nein, Aubert von Vuillerans und Loup von Bevay. Es ward beschlossen diese Bürger nach Arau zu berufen, um nach erhaltenen Proben ihrer Fähigkeiten aus ihnen wählen zu können: die nicht gewählten sollen Entschädigung für ihre Reisekosten erhalten.

Das Vollziehungsdirektorium ladet die Räthe ein, ein Gesetz zu geben, daß durch Ernennung von Friedensrichtern in jeder Gemeinde die Lücke ausgefüllt werde, welche die Konstitution in der Bildung der richterlichen Gewalt offen lässt. Die Untersuchung dieses Gegenstandes wird einer Kommission übergeben, welche aus den B. Deloës, Koch, Stockar, Carrard und Hämeler besteht.

Das Directorium theilt dem grossen Rath eine Instruktion mit, welche dasselbe für die Regierungssstatthalttere bestimmt hat, über die es begeht, die Gesetzgebung solle erklären, daß sie nichts enthalte, was die Schranken der vollziehenden Gewalt überschreitet. Eine zte Botschaft des Directoriums fordert Bestimmung der Amtskleidung der Kantonsobrigkeiten. Einer Kommission, die aus den B. Grivel, Zimmerman und Bourgois besteht, wird der Auftrag gegeben Vorschläge zur Amtskleidung aller Beamten der Republik zu entwerfen.

Das Directorium theilt Nachricht mit, daß die Bürger der provisorisch mit Eisalpinien vereinigten Landschaft Mendris den Wunsch geäußert haben, der in ihre Rechte zurückgetretenen helvetischen Nation wieder anzugehören. Diese Wiedervereinigung wird

mit lebhaftem Beifall anerkannt, und dem Direktorium angebrachten dieselbe durch erforderliche Mittel zu vollenden.

Das Direktorium giebt von einigen Polizeimassregeln Nachricht, die der Argauische Statthalter in Vereinigung mit dem französischen Kommandanten der Stadt Arau getroffen hat, denen zufolge nur die Volksrepräsentanten vermittelst gedruckter Sicherheitskarten des Nachts nach 10 Uhr auf der Straße ohne Licht erscheinen dürfen.

Durch eine neue Botschaft verlangt das Direktorium die Bestimmung des Hauptorts des Kantons Zug und seine Distrikteintheilung. Die schon anwesenden Repräsentanten des vereinigten Theils dieses Kantons widersegnen sich einer neuen Repräsentanten-erwählung, weil sie dem Befehl des General Schauenburgs zufolge, den ganzen Kanton für ein mal repräsentieren. Die Untersuchung dieser Frage, die Distrikteintheilung und Bestimmung eines Hauptorts für den nun von Zug abgerissnen Kanton Baden wird einer Kommission aufgetragen, in welche Hemmeler, Nellstab, Anderwertz, Hirth und Mäschli geordnet werden.

Der B. Naymoudi erscheint vor den Schranken der Versammlung und legt im Namen der seit 1791 von der bernerschen Regierung verfolgten Patrioten des Kantons Leman die Bitte um Entschädigung für erlittenen Schaden vor; er gründet diese Bitte auf die Zusicherungen der französischen Generale und Kommissairs. Nach einer kurzen Berathung wird die Sache einer Kommission übergeben, welche diese Entschädigungen nicht nur für die Lemanischen, sondern alle helvetischen verfolgten Patrioten vorberathen soll: hierzu werden verordnet: Hemmeler, Detray, Grivel, Cartier, Fierz, Deggeler und Escher.

Einige Officiere aus der ehemaligen bernerschen Stadtwache bitten um Entschädigung für ihre verlorenen Stellen und nach Abschlag derselben um einige Unterstützung: man schreitet zur Tagesordnung.

B. Noll von Solothurn verlangt die Erlaubniß ein Fideikommissgut verkaufen zu dürfen, um seinen Anteil an der französischen Kontribution zahlen zu können. Da dieser Gegenstand vor die gewöhnlichen Richter gehört, so schritt die Versammlung zur Tagesordnung.

Die Gesellschaft der Freiheitsfreunde von Lausanne übersendet ein Begegnungsschreiben für die neuen helvetischen Gewalten, von dem ehrenvollen Meldung im Protokolle beschlossen wird.

Zur Entwersung von Distrikteintheilungen werden folgende Commissionen niedergesetzt:

Für den Kanton Leman: Desloes, Secretan, Moulat, Bourgois und Carrard.

Für den Kanton Solothurn: Cartier, Külli, Frösch, Hammer und Gysiger.

Für den Kanton Freiburg: Detray, Sonni, Carmintran, Thorin, Seynoz.

Für den Kanton Schafhausen: Wildberger, Stockar, Deggeler, Keller, Ehrmann.

Senat, 5. May.

Der Beschlüß, welcher Diessenhofen samt den ihm ehemals angehörigen Dörfern mit dem Kanton Schafhausen vereinigt, wird angenommen.

Auf die Anzeige des grossen Rathes, daß derselbe auf eine Botschaft des Direktoriums hin, seinen Mitgliedern Sicherheitskarten ausgetheilt habe, beschließt der Senat das Gleiche zu thun.

Am 6ten May war keine Sitzung weder vom grossen Rath noch vom Senat.

Grosser Rath 7. May.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, es habe von dem General Schauenburg Nachricht erhalten, daß er Einsidlen eingenommen, mit Glaris einen Waffenstillstand geschlossen habe, und Schwyz dem Kanton, werde er unter Bedingung der Niederlegung der Waffen und Annahme der helvetischen Constitution ebenfalls einen Waffenstillstand geben.

Die Gemeinde Jaun, Kanton Freiburg behauptet: nicht mit französisch sprechenden Gemeinden vereinigt zu werden. Auf den Antrag Thorin's wird dieses Ansuchen in die freiburgische Distrikts-Commission gewiesen.

Koch legt im Nahmen der zur Untersuchung der Nothwendigkeit von Ergänzung der gesetzgebenden Räthe der Distriktsgerichte niedergesetzten Commission ein Gutachten vor; diesem zufolge sollen die außerordentlicher Weise erledigten Stellen der Gesetzgebung bis zur allgemeinen Besetzung derselben nicht ergänzt werden; dagegen aber die Distriktsrichter wenn die Gerichte auf die Zahl von 7 Richtern herabgesunken sind, sich selbst bis zur nächsten allgemeinen Besetzung ergänzen können. Escher findet die vorgeschlagne Ergänzungssart der Distriktsgerichte allen Grundsäzen des stellvertretenden Systems zuwider, und trägt ander besetzen zu lassen. Zimmerman und Koch finden Eschers Vorschlag ebenfalls constitutionswidrig und sprechen für das Gutachten, welches beinahe einmuthig angenommen wird.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, daß es eine Sperrverordnung der Zürcherischen Verwaltungskammer als constitutionswidrig aufgehoben habe und ladet die gesetzgebenden Räthe ein, sich über diesen Gegenstand zu berathen. Nellstab glaubt, diese verfassungswidrige Verordnung sei der argauischen Fruchtsperre wegen ergangen.

Bei Heinrich Gehner, zum Schwanen, ist zu haben: ueber den Gang der politischen Bewegungen in der Schweiz von Leonard Meister. April 1798. 15 fr. Wird fortgesetzt.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

zwanzigstes Stück.

Zürich, Sonntags den 20. May 1798.

Grosser Rath, 7 May.

(Fortsetzung.)

Deloës billigt die Maafregel des Direktoriums: Escher billigt diese ebenfalls, sagt aber die Zürcherische Verwaltungskammer sey durch die überschätzigen Lieferungen und Anlegung eines immer zu ergänzenden Reservemagazins für die fränkische Armee, zu diesem Schritt verleitet worden: er wünscht daher, daß das Direktorium aufgesodert werde der Zürcherischen Verwaltungskammer durch Defnung neuer Quellen und allgemeine Zufuhranstalten behülflich zu seyn. Zimmerman will, daß der 1ste Art. der Constitution durch ein Gesetz erläutert werde, um ähnlichen Missgriffen zu vorzukommen. Escher findet dies überflüssig, weil die gegenwärtigen traurigen Umstände, welche diese Missgriffe verursachten, hoffentlich nicht von Dauer seyn werden. Nach einigen andern Bemerkungen wird endlich die Cassation der Verordnung genehmigt und zu Verhütung künftiger ähnlicher Fälle dieselbe bekannt zu machen erkannt.

Die Gemeinde Bully verlangt in einen Distrikt eingetheilt zu werden: diese Bitte wird derjenigen Commission übergeben, welche den Kanton Freyburg eintheilen soll.

Das Direktorium verlangt Absonderung des Kriegsministeriums von dem der auswärtigen Angelegenheiten und des Finanzministeriums von dem der Staatswirthschaft. Auf Antrag des B. Koch wird dieses Ansuchen einmuthig genehmigt, und vom Vollziehungsdirektorium eine Anzeige der Gegenstände die in dem Ministerium der Staatswirthschaft vereinigt werden sollen verlangt.

Das Direktorium zeigt an, daß der französische B. Commissair Napinaß die ihm von den Volksrepräsentanten Haas und Escher vorgeschlagne Eintheilung der noch nicht vereinigten Kantone genähmige und durch den B. General Schauenburg bewerkstelligt werden. Wyder glaubt diese Eintheilung könne nur durch die gesetzgebenden Räthe bestimmt werden. Escher zeigt an, daß dies mitgetheilte Eintheilungsprojekt ganz mit demjenigen, welches der Gr. R. bereits angenommen habe, einige eingesch

schliche Schreibfehler abgerechnet, übereinstimme: er will daher, daß das Direktorium diese Abweichungen zur nöthigen Verbesserung dem B. Commissair Napinaß mittheile, und daß also die Versammlung bei ihrem letzten Schluß verbleibe: angenommen. Die Versammlung bildet sich in eine geschlossne Commission, um über einige kaufmännische Angelegenheiten, Verfügungen zu treffen.

Senat 7 May.

Der Beschluss betreffend das von der Verwaltungskammer in Freyburg ausübte Münzrecht, wird angenommen.

Eben so ein Schluß, der dahin geht, daß, nachdem die Landschaft Mendrisio den Wunsch geäußert mit der Schweiz vereinigt zu werden, und die Constitution diese Gemeinde als einen Theil der Schweiz anerkannt hat, das Direktorium eingeladen seyn soll, die nöthigen Maafregeln zur Unterhandlung über diese Vereinigung zu treffen.

Ein im Kanton Basel sich aufhaltender Ausländer, Namens Jägerschmid, übersendet eine Schrift, betitelt: Gründe der Forstwissenschaft. Einer Commission zur Untersuchung übergeben.

Grosser Rath. 8. May.

In Folge einer gestrigen Zuschrift des Direktoriums wird eine Commission aus den B. Hemmeler, Haas, Grafenried, Tomini, Secretan, Hartmann, Koch, Deggeler, Cartier, Escher, Anderwerth und Mäschli niedergesetzt, mit dem Auftrag eine neue Eintheilung Helvetiens vorzuschlagen und die Art und Weise zu berathen, wie und wann die Zahl der Repräsentanten und die untergeordneten Gewalten vermindert werden könnten.

Das Vollziehungsdirektorium theilt einen Entwurf der Vertheilung der Verwaltungsarbeiten unter die verschiedenen Minister, mit: er wird genehmigt.

Abgeordnete von Uznach und Gaster zeigen an, daß diese Gegenden die Konstitution angenommen haben: Sie erhalten die Ehrensituation und äussern noch einige Bedenklichkeiten über ihre innere Organisation, welche ihnen durch den Präsidenten gehoben werden.

Herzog klagt über eine Verordnung der Verwaltungskammer des Kantons Argau, welche den im Lande sitzenden Juden Handelsfreiheit in ihrem Kanton verbietet; er fordert für sie Genüg der Menschenrechte. Huber widerlegt sich, indem die Juden sich durch ihre Gesetze und Gewohnheiten von den übrigen Menschen absondern. Die Sache wird einer Kommission übergeben, in welche Secretan, Herzog, Carrard, Suter und Huber erwählt werden.

Zimmermann begehrte eine Kommission, die die Hauptgesichtspunkte aufdecken soll, nach denen die Quellen der Staatseinkünfte aufgefunden und benutzt werden können, und die eine Übersicht dieser Einkünfte liefere. Huber verlangt über diesen Antrag die Zagesordnung, weil er glaubt, daß nach dem 50. Art. der Konstitution diese Gegenstände dem Direktorium zugehören. Da es aber hier nicht um einzelne Finanzoperationen, sondern um allgemeine Gesichtspunkte zu thun ist, so erklärt die Versammlung sich damit beschäftigen zu wollen, und ordnet in die Kommission Zimmermann, Gysendörfer, Meyer, Deloës und Hecht.

Deloës verlangt schleunige Veranstaltung einer Leibwache für die obersten Gewalten: es wird beschlossen der Militärikommission aufzutragen, hierüber auf morgen ein Gutachten einzubringen.

Das Direktorium verlangt Vollmacht in dem Kanton Baden einstweilen die Kantonsobrigkeiten ernennen zu können, indem der Zustand dieser Gegenen ohne dies leicht in Anarchie übergehen könnte. Die zur Distrikteintheilung des Kantons niedergesetzte Kommission legt ihren Entwurf vor, welchem zufolge der Kanton Baden in 4 Distrikte eingetheilt und Baden zum Hauptort vorgeschlagen wird. Angenommen.

Das Direktorium theilt einen Bericht von B. General Schauenburg mit, worin er von seinen weitern militärischen Bewegungen Nachricht giebt und die vielen Witwen und Waisen bedauert, die durch die Widersehlichkeit der kleinen Kantone im Unglück sind: er wünscht, daß das Direktorium die Verführer dieses Volks auffuche und zur Strafe ziehe.

Die wegen der Gemeindeintheilungen niedergesetzte Kommission legt ihren Entwurf vor, welchem zufolge Gemeinden, die über 4500 Seelen haben, in 2 Sektionen getheilt, Gemeinden aber, die unter 3000 Seelen haben, mit einander vereinigt werden sollen: der erste Theil des Gutachtens wird angenommen, hingegen der zweite in die Kommission zurückgewiesen, weil der Konstitution gemäß jedes Dorf einen Agenten haben soll.

Die Amtskleidungskommission legt ihren Entwurf über die Kleidung der Minister, Statthalter und Kantonsobrigkeiten vor, welcher angenommen wird.

(Abends 4 Uhr.)

Der Präsident zeigt an, es seyen im ganzen Lande Spuren vorhanden, daß die Feinde des Vaterlandes

des das leichtgläubige Volk in Fährung zu sezen suchen, und daß sie ihre Absichten allmälig immer besser erreichen, daher rath er an, dem Direktorium Vollmacht zu ertheilen, in diesen Umständen alle Vorfahrungen zu treffen, die zum Heil des Vaterlandes und zur Sicherheit der obersten Gewalten nothwendig seyn möchten. Dieser Vorschlag wird mit Beifallzuruf angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß die Truppen der kleinen Kantone über den Brünig in den Kanton Oberland eingefallen sind, um da die Konstitution auf einer zusammenberufenen Landsgemeinde abzuschwören zu lassen, daß einzig durch den Muth des Richters Willi die Insurrektion hintertrieben werden konnte: Tags darauf kehrten die eingefallnen Truppen zurück. Noch zeigt an, daß auch die Repräsentanten Michel und Fischer sich bey dieser Gelegenheit mit solchem Muth bendummen haben, daß sie deswegen den Dank des Vaterlandes verdienen: eben so vortheilhaft zeigte sich auch die Gemeinde Brienz durch ihr standhaftes Vertragen aus. B. Michel wird vorgerufen und erhält unter allgemeinem Beifall der Versammlung von dem Präsidenten den Bruderkuß; er lehnt das Verdienst seiner Handlung von sich ab und empfiehlt dafür den B. Grossmann zum Dank der Versammlung. Den B. Willi, Michel, Fischer und Grossmann wird ehrenhafte Meldung im Protokolle zuerkannt.

Auf den Antrag des B. Cartier wird erkannt: das Direktorium einzuladen ein Verzeichniß aller ehemaligen Regenten und ihrer Familienglieder, welche im Lande oder im Auslande herumlaufen, um das Volk aufzuwiegeln, verfertigen zu lassen.

Auf den Antrag des B. Hartmann, daß die Klöster, Stifte etc. durch die Eintreibung ihrer Schulden und Versendung ihrer Gelder, das Volk unzufrieden machen, wird beschlossen das Vermögen aller Klöster, Stifte und Abteien in Helvetien sequestriert zu lassen.

Einer aus den B. Cartier, Kellstab, Michel, Hartmann und Hug bestehenden Kommission wird der Auftrag gegeben, ein allgemeines Gesetz vorzuschlagen, um die armen Schuldner gegen die Aristokraten zu schützen, welche durch Eintreibung ihrer Schulden das Volk unwillig machen.

Huber zeigt an, daß der französische Minister Mengaud auf einer Reise nach Solothurn durch einen Volksauflauf in Gefahr gerathen sey: es wird eine Kommission niedergesetzt, die über Bestrafung solcher Verbrechen ein Gutachten einbringen soll: dazu wurden geordnet Aerni, Gysi, Grafenried, Deloës und Wyder.

Senat 8 May 1798.

Der grosse Rath ladet den Senat ein, sich mit dem Beschlüß über die Vereinigung der kleinen Kantone ohne Verschub zu beschäftigen: zur Untersuchung

dieselben wird eine Commission ernannt, die aus den B. Lüthi von Solothurn, Ochs, Meyer von Arau, Grauer und Fornerau besteht.

Der Senat empfängt einen Beschluss, welcher das Vollziehungsdirektorium auf desselben Einladung hin, berechtigt, zu den vier bereits ernannten Ministern zwei neue zu ernannten; das Direktorium hatte darüber an die Gesetzgeber folgendes geschrieben: „Die Constitution hat dem Finanzminister eine allzu große Last aufgelegt, indem er mit der Verwaltung der Finanzen noch die der Staatswirthschaft vereinigt; wie sollen besonders unter diesen Umständen, die Kraft eines einzigen Mannes für beide Fächer ausreichen? Eben so wenig werden bei ein und demselben Subjekte die erforderlichen Fähigkeiten zu finden seyn, um der Organisation unsrer bewaffneten Macht und der Führung der auswärtigen Angelegenheiten zugleich vorzustehen; das Direktorium schlägt Euch demnach vor, B. Repräsentanten, durch ein Dekret begwältigt zu werden, über die bereits ernannten 4 Minister noch einen 5ten für das Kriegswesen und einen 6ten für die Staatswirthschaft zu ernennen. Ochs: die Constitution ist für Zeiten des Friedens gemacht, wo der Kriegsminister wenig oder gar keine Geschäfte haben wird, auch der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, wird mit solchen eben nicht zu sehr überladen seyn. Ist der Minister ein Diplomatiker, so wird er einen Kriegskundigen zum Chef de Bureau haben können und umgekehrt. Badou will den Beschluss verwirren; die Verfasser der Constitution werden genugsam untersucht haben, ob vier Minister hinreichend seyen — Die Constitution erlaubt freilich der Gesetzgebung die Zahl derselben auf sechs zu erhöhen, wann außerordentliche Umstände eintreffen; aber daß solche jetzt schon da die Minister noch nicht einmahl ihre Berrichtungen angetreten haben, vorhanden seyn, kann man nicht annehmen. Lüthi von Solothurn spricht ebenfalls gegen den Beschluss. Wenn die ernannten Minister den Geschäften nicht gewachsen sind, so suchen die Direktoren sich fähigere Leute. Usteri glaubt der Umfang der Geschäfte seye jetzt, wo alles neu organisiert und gleichsam erschaffen werden muß, für 6 Minister noch groß genug, dagegen könnte leicht eine bessere Vertheilung der Arbeiten als die vorhandne, zu treffen seyn, er schlägt dazu eine Commission vor. Ochs: Es ist ein sonderbar verkehrter Weg, den das Direktorium einschlägt; es hätte erst die Frage vorlegen sollen, ob vier oder sechs Minister zu erwählen seyen, und hernach erst die Ernenungen vornehmen. Vier Minister, glaubt er, könnten völlig hinlänglich seyn; in Rücksicht auf den Minister des Kriegs und der auswärtigen Angelegenheiten habe er bereits seine Meinung geäussert, und was den Minister der Finanzen betreffe, so seyen demselben Handlung, Manufaktur u. s. w. zugegeben worden, damit er die natürlichen Verhältnisse aller dieser Theile stets gehörig im Auge behalte, und weniger einseitig auf bloße Geld-

spekulationen ausgehe; — die kleinere Zahl der Minister seye auch unserm Finanzzustand angemessen — Auf der andern Seite gestattet die Constitution die Vermehrung; und daß die neue Organisation aller Dinge die fremden Truppen die wir im Land haben, außerordentliche Zustände seyen, könne man doch wohl unmöglich läugnen. Er stimme aber für die Annahme des Beschlusses und hätte nur gewünscht, der Gr. Rath würde eine Zeit von sechs Monaten oder einen andern bestimmten Termine, wie lange die zwei neuen Ministerien dauren sollen festgesetzt — der Beschluss wird einer Commission, die aus den B. Zäslin, Muret und Ochs besteht, zur Untersuchung übergeben.

Der Beschluss, welcher ein Ausfuhrverbot der Verwaltungskammer des Kantons Zürich aufhebt, wird angenommen. Der Senat empfängt einen Beschluss über die Frage: ob und wie die bereits erledigten und ledig werdenden Stellen in der Legislatur und in den Distriktsgerichten vor den künftigen allgemeinen Wahlen sollen wieder besetzt werden. Es wird beschlossen eine Commission zu Untersuchung derselben niederzusetzen.

Ein Beschluss, der eine vom Direktorium vorgeschlagene Eintheilung der Berrichtungen der Minister gut heisst, wird an die über Bestimmung der Anzahl der Minister geordneten Commission verwiesen.

I.

Das Vollziehungsdirectorium an den Bürger Napiazz, Commissar der französischen Republik bei der Armee in Helvetien. Arau den 9. Mai 1798.

Bürger Commissar!

Das helvetische Vollziehungsdirectorium wird nicht eher aufhören Sie mit Vorstellungen anzuheben, als bis Sie den Uebeln welche die verschiedenen Theile Helvetiens bedrücken, werden Schranken gesetzt haben. Vorgestern Abend schloß ein Detachement französischer Truppen, welche in Luzern einquartiert sind, die Thore dieser Stadt, und begab sich zu fünf Bürgern, die es gefangen nahm. — Hernach versügte es sich auf das Stadthaus, versiegelte daselbst die öffentlichen Kassen, so wie auch diesenigen wohlthätigen Stiftungen, welche zum Trost der leidenden Menschheit bestimmt sind.

B. Commissar, diese Maasregeln gegen ein Volk, dessen Beschützer das französische Directoriun ist, sind sicher eben so sehr seinem Willen, als den heiligen Grundsätzen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit zu wider.

Das Directoriun ersucht Sie, B. Commissar, daß da der Unterhalt der franz. Truppen den Verwaltungskammern der Kantone zufömmt, Sie diesen Kammern auch die Freiheit lassen wollen, dasjenige aus den öffentlichen Kassen zu entheben, was dieser Unterhalt erfordert: dies verlangt die Gerechtigkeit, dieses ist der